



TranState Working Papers

ENTKOPPELTES RECHT?
DIE UMWELTSTANDARDS
MULTINATIONALER KONZERNE
ZWISCHEN INFORMALITÄT
UND VERRECHTLICHUNG

Martin Herberg

No. 20

Universität Bremen • University of Bremen
Hochschule Bremen • University of Applied Sciences
Internationale Universität Bremen (IUB) • International University Bremen (IUB)

Staatlichkeit im Wandel • Transformations of the State
Sonderforschungsbereich 597 • Collaborative Research Center 597

Martin Herberg

***Entkoppeltes Recht? Die Umweltstandards multinationaler
Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung***

TranState Working Papers

No. 20

Sfb597 „Staatlichkeit im Wandel“ – „Transformations of the State“

Bremen, 2005

[ISSN 1861-1176]

Martin Herberg

Entkoppeltes Recht? Die Umweltstandards multinationaler Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung

(TranState Working Papers, 20)

Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, 2005

ISSN 1861-1176

Universität Bremen

Sonderforschungsbereich 597 / Collaborative Research Center 597

Staatlichkeit im Wandel / Transformations of the State

Postfach 33 04 40

D - 28334 Bremen

Tel.:+ 49 421 218-8720

Fax:+ 49 421 218-8721

Homepage: <http://www.staatlichkeit.uni-bremen.de>

Entkoppeltes Recht? Die Umweltstandards multinationaler Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zeitalter der Globalisierung werden die Trennlinien zwischen Recht und Nicht-Recht, zwischen legitim/ illegitim, öffentlich und privat zunehmend porös. Während sich auf der einen Seite die Regelungslücken im formalen staatlichen Recht mehren, emergieren gleichzeitig zahlreiche private Regelungsformen quasi-rechtlichen Charakters. Teilweise wird die Problemlösungskapazität dieser Steuerungsarrangements mit einem Verlust an Transparenz, einer Aushöhlung staatlicher Zugriffsmöglichkeiten und einer Gefährdung der Rechte Dritter erkaufte, durch die Rückbettung der Regulative in die institutionelle Ordnung können diese Effekte aber zum Teil abgefangen werden. Das juristisch-soziologische Untersuchungsprogramm, das sich speziell diesen informellen Mechanismen widmet und diese sowohl unter dem Aspekt ihrer Entstehung und Effektivität, als auch unter Aspekten der Rückbindung an geltendes Recht untersucht, kann als „Interlegalitätsforschung“ bezeichnet werden. Im vorliegenden Beitrag soll dieser Ansatz auf einen konkreten Untersuchungsfall angewendet werden, nämlich die Entstehung grenzübergreifender umwelt- und sicherheitsbezogener Steuerungssysteme im Akteurskreis multinationaler Chemiekonzerne deutscher Herkunft.

INHALT

1. GLOBALISIERUNG UND DIE VERGESELLSCHAFTUNG DES WELTREGIERENS	1
2. DIE STEUERUNGSBEITRÄGE STAATLICHER UND PRIVATER AKTEURE - EIN NULLSUMMENSPIEL?	4
3. EMPIRISCHE EINBLICKE ZUM UMWELTMANAGEMENT MULTINATIONALER CHEMIEKONZERNE.....	9
3.1 Zur Umweltproblematik bei Auslandsdirektinvestitionen in Niedrigstandardländern	9
3.2 Unternehmensleitlinien als äußere Schicht privater Steuerungssysteme.....	11
3.3 Interne Kontrollsysteme zur wirksamen Einbindung der Konzernteile	16
3.4 Interne Normen und Standards - der operative Kern privater Regulative	21
4. GLOBALER RECHTSPLURALISMUS UND INTERLEGALITÄT: ZUR RECHTLICHEN RÜCKBETTUNG DER EMERGENTEN ORDNUNGSSTRUKTUREN.....	25
5. REFLEXIVE VERRECHTLICHUNG ALS AKTIVES SCHNITTSTELLENMANAGEMENT. AUF DEM WEG ZUM KOSMOPOLITISCHEN STAAT?.....	32
LITERATUR	37
BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG.....	41

Entkoppeltes Recht? Die Umweltstandards multinationaler Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung¹

1. GLOBALISIERUNG UND DIE VERGESELLSCHAFTUNG DES WELTREGIERENS

Der Begriff der Globalisierung referiert, unterhalb der zahlreichen Abschattierungen und Meinungsverschiedenheiten in der aktuellen Diskussion, auf die zunehmende Verflechtung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Handlungszusammenhänge über die Grenzen der nationalstaatlichen Gliederung der Welt hinweg, die wachsende Mobilität der Produkte, der Produktionsfaktoren und des Kapitals sowie auf den Bedeutungszuwachs mächtiger, transnational operierender Akteure mit der Fähigkeit, die Unterschiede und Entfernungen zwischen den Regionen durch eigene Strukturierungs- und Koordinationsleistungen virtuos zu überbrücken. Die Ursachen dieser Entwicklung sind zahlreich; zum Teil resultiert ihre Dynamik aus wirtschaftsimmanenten und technologischen Triebkräften, zum Teil sind es politische und rechtliche Veränderungen wie der Abbau von Handelshemmnissen unter der Regie des GATT-Regimes oder die verbesserte Stellung ausländischer Investoren im Rahmen der weltweit mehr als 2 000 bilateralen Investitionsschutzverträge, die dem Prozess als wichtige Hintergrundbedingungen zugrunde liegen. Auch wenn der Verflechtungsgrad längst nicht das Stadium erreicht hat, ab welchem von *dem* globalen Markt und von *der* globalen Ökonomie gesprochen werden könnte, haben sich die Produkte und Produktionsfaktoren doch in einem so starken Maß von ihrer einstigen nationalen Einbindung befreit, dass viele der Strukturen und Regelungen, die das Zusammenspiel zwischen Staat und Wirtschaft bislang geprägt haben, heute eigentümlich fragil und reformbedürftig erscheinen.

Die Auflösung des geographischen Passungsverhältnisses zwischen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatenwelt und die beschränkte Reichweite vieler der herkömmlichen staatlichen Handlungsformen - eine Inkongruenz, die im heutigen Sprachgebrauch häufig mit den Ausdrücken der „Entterritorialisierung“, der „Entgrenzung“ und der „Entbettung“ sozialer Praktiken hervorgehoben wird (vgl. Altvater/ Mahnkopf 1997, S. 109 ff; Brock/ Albert 1995; Giddens 1990, S. 28 ff) - führen zu zahlreichen Störungen

¹ Der Aufsatz dokumentiert einige Ergebnisse und Überlegungen aus dem Überschneidungsbereich zweier Forschungsprojekte; dem abgeschlossenen DFG-Projekt „Umweltbezogene Doppelstandards bei Auslandsdirektinvestitionen“ (durchgeführt an der FEU, Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht Bremen) und dem laufenden Teilprojekt A 3 „Transnational Governance“ (Projektleiter Prof. Dr. Gerd Winter) im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 597 „Staatlichkeit im Wandel“ an der Universität Bremen. Wertvolle Anregungen verdanke ich Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch, Prof. Dr. Gerd Winter, ass. jur. Olaf Dilling sowie Prof. Dr. Ulrich Oevermann und den TeilnehmerInnen des Workshops Objektive Hermeneutik im Sommer 2000.

im bisherigen Gleichgewicht der Kräfte und Mächte. Das klassische Territorialitätsprinzip, bislang als entscheidende Grundlage staatlicher Souveränität und Gestaltungsmacht angesehen, lässt den Nationalstaat unter den Bedingungen einer entgrenzten Ökonomie zunehmend als weltfremden „Machtbehälter“ (Beck) erscheinen, der immer weniger dazu imstande ist, die entterritorialisierten Prozesse mit ihren zahlreichen Folgeproblemen unter Kontrolle zu bringen, und auch durch die Institutionen auf internationaler Ebene können die aktuellen Steuerungsprobleme nur zum Teil abgefangen werden. Die Ungleichzeitigkeit von voranschreitender wirtschaftlicher Verflechtung und zurückbleibender regulativer Einbettung macht sich in einer Vielzahl von Politikfeldern bemerkbar; teils weisen die Probleme und Schadensverursachungspotentiale ihrerseits eine globale Dimension auf - etwa dort, wo es zu einer Beeinträchtigung der kollektiven Lebensgrundlagen der Menschheit kommt (Stichwort Ozon; Klima; Artenschutz) - , teils konzentrieren sie sich in ihren Auswirkungen auf einzelne Regionen und einzelne Bevölkerungsgruppen; so im Falle der desaströsen Arbeitsbedingungen in vielen Weltmarktfabriken der Dritten Welt, oder mit Blick auf die zahlreichen, nur schwer zu überblickenden Spielarten des grenzüberschreitenden Risikotransfers zwischen den Ländern (etwa in Form des unregulierten Sondermüllexportes von Nord nach Süd; vgl. den Überblick bei Rublack 1993).

Zum Teil ergeben sich die Handlungsbarrieren auf einzelstaatlicher Ebene aus den zahlreichen Ausweichstrategien privater Akteure und deren wachsendem Drohpotential im internationalen Standortwettbewerb, zum Teil besteht das Hauptproblem auch darin, grenzübergreifende Zugriffsmöglichkeiten und Vollzugssysteme zu etablieren, ohne hierbei auf Kollisionskurs mit der Souveränität anderer Staaten zu geraten. Was die Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit betrifft, so bahnt sich das entstehende Bewusstsein von den wachsenden Interdependenzen nur langsam seinen Weg; die Formen staatenübergreifender Integration beschränken sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend auf einzelne „Inseln der Kooperation“ (Kohler-Koch 1993, S. 125), vor allem: die unter der Bezeichnung der internationalen Regime bekannten problemfeldspezifischen Vereinbarungen und Verhandlungssysteme (statt vieler: Hasenclever u.a. 1997). Die eigentümliche Schwäche der internationalen Institutionen dokumentiert sich in der Unverbindlichkeit vieler Erlasse; dem Fehlen eigener Durchsetzungsbefugnisse, sowie generell in dem Oszillieren des Völkerrechts zwischen der klassischen Konzeption eines rein dezentralen Staatenkoordinationsrechts und der nur in einzelnen Ansätzen erkennbaren Konzeption eines stärker integrierten Rechts der Staatengemeinschaft (vgl. Paulus 2001). Die vielfältigen Interessenkonflikte, die geringe Bereitschaft zur Abgabe nationaler Souveränität an eine übergeordnete Ebene, aber auch zahlreiche Wahrnehmungsbarrieren und organisationale Funktionshemmungen sind der Grund, weshalb das

Potential der internationalen Institutionen, zu einer Verdichtung der bestehenden Regelungsnetze beizutragen, vielfach ungenutzt bleibt.

Genau diese Situation der Entgrenzung und der schwierigen Wiedereinbettung ökonomischer Prozesse ist es, in der die Diskussion über private Selbstregulation, die bereits auf eine längere Tradition im innerstaatlichen Kontext zurückblicken kann (vgl. Schmidt-Preuß 1998; Willke 1996), besondere Aktualität erlangt - tatsächlich scheinen die Lücken der bisherigen Steuerungsarchitektur den Entstehungsort zahlreicher, konzeptionell nur schwer einzuordnender, in ihrem Problemlösungspotential aber durchaus beachtlicher Regelungsformen darzustellen: „Specialized, often semi-autonomous regulatory agencies (...) are taking over functions once enclosed in national legal frameworks“ (Sassen 2002, S. 97). Auch wenn selbstverständlich nicht vorausgesetzt werden kann, dass die zunehmende Verflechtung ökonomischer Handlungszusammenhänge gleichsam von selbst zu einer Stärkung gemeinschaftlicher, etwa: umwelt- und sozialpolitischer Belange führt, steht doch außer Zweifel, dass von den Initiativen Privater erhebliche Impulse zur Lösung der anstehenden Probleme ausgehen. Die unterschiedlichsten Akteure, grenzübergreifend vernetzte Industrie- und Branchenverbände, multinationale Unternehmen, Versicherungen, Banken und Anbieter von Internet-Dienstleistungen, sie alle sind in zunehmendem Maße mit der Erarbeitung und Durchsetzung eigener, problemfeldspezifischer Regelungen befasst; als globale, nicht-staatliche Normgebungsinstanzen wirken sie mit an der Entstehung von länderübergreifenden Ordnungsstrukturen außer-rechtlichen Charakters, die gleichwohl zahlreiche Merkmale mit staatlich gesetztem Recht teilen, vor allem in ihrer Orientierung am Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter vor möglichen Beeinträchtigungen.

Verglichen mit den verschiedenen staatlich induzierten und staatlich flankierten Selbstverpflichtungen, freiwilligen Selbstkontrollen und Standardisierungsaktivitäten Privater auf nationaler Ebene erreicht die Informalität solcher Initiativen im transnationalen Kontext eine neue Qualität: Weder besteht eine Rückbindung der Normgebungsprozesse an geregelte Einfluss- und Mitsprachemöglichkeiten der Politik, noch ist gewährleistet, dass nationale und internationale Organisationen im Falle des Scheiterns privater Steuerung das Ruder herumreißen und selbst tätig werden - was die Frage aufwirft, ob nun, neben der Domäne des wirtschaftlichen Handelns, auch noch die Sphäre des Rechts 'entbettet' und von den bestehenden Integrationsmechanismen abgekoppelt wird.

Für die soziologische Globalisierungsforschung, die politische Theorie internationaler Beziehungen und die juristische Diskussion über die Zukunft des Rechts in einer „postnationalen Konstellation“ (Habermas 1998) stellen solche Regelungsformen privater Provenienz ein relativ junges und ergiebiges, gleichzeitig aber auch eigentümlich

prekäres Untersuchungsfeld dar²; prekär und schwer handhabbar sind die emergenten Ordnungsstrukturen der Weltgesellschaft zum einen deshalb, weil sie über weite Strecken den Augen der Öffentlichkeit entzogen sind und nur in mühevoller empirischer Detailarbeit freigelegt werden können, prekär sind sie aber auch deshalb, weil der Forscher permanent mit den etatistischen Bürden seiner eigenen Disziplin konfrontiert wird - sei es der nationalstaatlich geprägte Gesellschaftsbegriff der modernen Soziologie (kritisch: Beck 1997, S. 48ff), die Fokussierung auf Staaten als Grundeinheit der internationalen Beziehungen (Cutler 2002, S. 24) oder der rechtspositivistische Bias im herrschenden juristischen Diskurs (Lampe 1995; Ott 1992). Umso wichtiger ist es zu sehen, dass die Erfüllung öffentlicher und/ oder politisch relevanter Aufgaben durch Private kein Spezialthema darstellt, das den klassischen Forschungsfeldern rund um den Staat nun additiv hinzugefügt wird, vielmehr handelt es sich um ein grundlegendes Querschnittsthema, das mit sämtlichen anderen Dimensionen von Staat und Staatlichkeit eng verknüpft ist, mit der Frage nach dem Wandel staatlicher Souveränität ebenso wie mit Fragen der Effektivität und Legitimation staatlichen Handelns. Die Ausweitung des Untersuchungsfeldes in Richtung der verschiedenen informellen und „interstitiellen“ (Mann 1990, S. 35 ff) Normstrukturen der Weltgesellschaft eröffnet daher die Chance, viele der Verkürzungen in der bisherigen Diskussion zu überwinden und zu einem grundlegenden Verständnis der heutigen Steuerungsprobleme, wie auch zu einem grundlegenden Verständnis des Spektrums an möglichen institutionellen und rechtlichen Bewältigungsformen zu gelangen.

2. DIE STEUERUNGSBEITRÄGE STAATLICHER UND PRIVATER AKTEURE - EIN NULLSUMMENSPIEL?

Für die Emergenz privater Normstrukturen in den Lücken der bestehenden institutionellen Ordnung lassen sich zahlreiche Bestimmungsfaktoren anführen, deren konkrete Ausprägung in hohem Maße von den Strukturen des jeweiligen Problemfeldes beeinflusst wird; zum Teil dienen die verschiedenen Normgebungsagenturen in erster Linie der Minimierung geschäftlicher Risiken im transnationalen Verhältnis, etwa hinsichtlich der Beziehungen zwischen Schuldnern und Gläubigern oder zwischen den Lieferanten und Empfängern von Gütern und Dienstleistungen (so im Falle der sog. *lex mercatoria*; vgl. Callies 2004); im Bereich der Formulierung und Durchsetzung von Umwelt- und Sozialstandards stellen private Initiativen häufig eine Reaktion auf öffentlichen Druck

² Zur Entdeckung und der rasanten Karriere privater Steuerungssysteme in der politologischen Literatur vgl. Cutler/ Haufler/ Porter 1999; Hall/ Biersteker 2002; Haufler 2001; in mancher Hinsicht ist es die Rechtssoziologie, der das Verdienst gebührt, die emergenten para-legalen Ordnungen und quasi-rechtlichen Regime der Wirtschaftswelt bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt in ihrer wachsenden Bedeutung erfasst zu haben; vgl. Günther/ Randeria 2001; Santos 1995; sowie Teubner 2000.

und vorangegangene Skandale dar (vgl. Scherer 2003, m.w.N.), und vielfach kommt in den selbstregulativen Maßnahmen auch ein intrinsisches, professionelles Interesse an störungsfreien und kontrollierbaren Abläufen und tragfähigen technischen Lösungen zum Ausdruck.

Die emergenten Ordnungsstrukturen erfüllen nicht nur die Funktion, die Schwächen des geltenden Rechts zu kompensieren, in vielen Fällen weisen sie auch selbst eine Reihe von Ähnlichkeiten mit staatlich gesetztem Recht auf. In der Regel handelt es sich um relativ komplexe Gebilde, die aus mehreren, eng verzahnten Verhaltensvorschriften unterschiedlichen Typs bestehen und sich in eine Ebene übergeordneter, schwer abänderbarer Regeln und eine Schicht operativer, eher flexibel handhabbarer Standards untergliedern. Häufig kann die Einhaltung der statuierten Regeln nicht einfach der freiwilligen Folgebereitschaft der Normadressaten in den einzelnen Tätigkeitsländern überlassen werden, vielmehr müssen spezialisierte Überwachungs- und Durchsetzungsagenturen eingerichtet werden (zur Bedeutung solcher Spezialorgane für das Konzept des Rechts vgl. Luhmann 1987, S. 79). Hinzu kommt - und diesem Umstand verdanken die privaten Regulative der Weltgesellschaft ihre besondere Bestandskraft - das Merkmal der normativen Verankerung in einer Schicht tieferliegender Geltungsgrundlagen; teils resultiert die Bindungskraft der Regeln aus den krisenhaften Erfahrungen der Vergangenheit und der Nicht-Hintergebarkeit der erfolgten Lerneffekte; teils ist es die Befolgung der Regeln über längere Zeiträume und durch die Mehrzahl der relevanten Akteure, der die Regeln ihren Konsolidierungs- und Verdichtungsgrad verdanken, und teilweise wird die Verbindlichkeit des Arrangements auch dadurch gesteigert, dass die Übernahme der verschiedenen Aufgaben und Pflichten mit einer öffentlichen, nach außen gerichteten Selbstverpflichtung verknüpft wird, wodurch als zusätzlicher Garant die eigene Glaubwürdigkeit ins Spiel gebracht wird.

„Es ist dem Recht weder begriffswesentlich, dass es vom Staat ausgehe, noch auch, dass es die Grundlage für die Entscheidungen der Gerichte oder anderer Behörden (...) abgebe“ (Ehrlich 1989, S. 17) - so die klassische rechtssoziologische Sicht, die durch die Emergenz eines informellen Rechts der Weltgesellschaft neue Aktualität erlangt. Allerdings führen dieselben Merkmale, denen die transnationalen Regelungsformen der Wirtschaftswelt ihre besondere Problemlösungskapazität verdanken, darunter ihr Bezug auf öffentliche Belange, ihre Durchsetzungs- und Erzwingungsapparatur sowie ihre Ausdehnung in Raum und Zeit, unter staatstheoretischen Gesichtspunkten zu der Besorgnis, der Bedeutungszuwachs solcher informellen Mechanismen könne zu einer zunehmenden Verdrängung des positiven, auf der Grundlage rechtsstaatlicher Verfahren erzeugten Rechts führen: „The attribution of public functions to private actors directly challenges democratic and liberal theories of governance and law“ (Cutler 2002, S. 33). Für viele Autoren signalisiert die aktuelle Entwicklung eine Ablösung staatlicher Initia-

tiven durch private Steuerung; ganze Politikfelder werden, so die Befürchtung, staatlichem Einfluss dauerhaft entzogen und von privaten Akteuren „usurpiert“ (Pauly 2002, S. 76), während der Staat sich zunehmend in einer passiven und marginalisierten Rolle wiederfindet, oder die Regelungsbefugnis auch von sich aus an Private delegiert, um sich mit bestimmten, besonders komplizierten oder konfliktreichen Problemkonstellationen nicht belasten zu müssen - ein Szenario, bei welchem die Akteure der Staatenwelt als Promotoren ihres eigenen Macht- und Einflussverlustes in Erscheinung treten³.

Bei einer realistischen Betrachtung, die freilich nur aus einer Reihe empirischer Analysen zu den unterschiedlichen Regelungsbereichen hervorgehen kann, dürfte sich die Prognose der sukzessiven Aushöhlung nationaler und internationaler Gestaltungsfähigkeit durch private Selbstregulierung in mancher Hinsicht als übertrieben erweisen; dies allein deshalb, weil die selbstgesetzten Standards der Wirtschaftswelt häufig nicht in ein Konkurrenz- und Alternativverhältnis zu den Vorschriften des formalen Rechts treten, sondern den Stand des rechtlich Gebotenen überschreiten und hierdurch einer Verschärfung der Anforderungen in mancher Hinsicht den Weg bereiten. Allerdings stößt man bei der Analyse der privaten, quasi-rechtlichen Arrangements auch auf einige signifikante Unterschiede zur Beschaffenheit staatlichen Rechts - läge die Bewältigung der anstehenden Probleme in der Hand durchsetzungsfähiger nationaler oder internationaler Organisationen, so wären die betreffenden Regulative mit großer Wahrscheinlichkeit ganz anders gestaltet; nicht nur die inhaltlichen Schwerpunkte wären möglicherweise anders verteilt, beim Design der Instrumente würde vermutlich, der grundlegenden Konzeption rechtsstaatlicher Normproduktion gemäß, sehr viel stärker auf Fragen der Transparenz, der Rechtssicherheit und der Beteiligungs- und Einwendungsmöglichkeiten Dritter geachtet.

Was den Gesichtspunkt der Transparenz betrifft, so scheinen sich die verschiedenen Ordnungsstrukturen privater Provenienz über weite Strecken aus nicht-formalisierten und nur situativ artikulierten Wissensbeständen und Erwartungen zusammensetzen; bei den quasi-rechtlichen Arrangements der Weltgesellschaft handelt es sich häufig um „less formalized systems of norms, rules, and procedures that pattern behaviour without the presence of written constitutions“ (Lipschutz/ Fogel 2002, S. 123). Auch dort, wo

³ Zum Teil wird diese Diskussion unter dem Stichwort der „Privatisierung der Weltpolitik“ geführt (Brühl u. a. 2001); die These von der Selbst-Abdankung der Politik findet ihre Stütze in Maßnahmen wie dem „Globalen Pakt“ (Global Compact), einer im Jahr 2000 zwischen der UNO und einem großen Kreis multinationaler Unternehmen geschlossenen Vereinbarung, bei welcher jene eine in ihrem Aussagegehalt äußerst spärliche sozial- und umweltpolitische Grundsatzerklärung ratifizieren und im Gegenzug das Recht erlangen, das Emblem der Vereinten Nationen für Werbezwecke zu nutzen (vgl. Herberg 2006, S. 45ff, sowie die ausführl. Darstellung bei Paul 2001 m.w.N.).

die Steuerungstätigkeit mit der Veröffentlichung von Selbstverpflichtungserklärungen einhergeht, muss sich der Außenstehende in der Regel mit einem sehr schemenhaften Eindruck von den geltenden Standards begnügen. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass sich in dieser Konstellation eine neue „Niemandsherrschaft“ ankündigt (Beck 2002, S.102), bei der zwar bis zu einem gewissen Grad Verantwortung übernommen wird, die dahinter stehenden Verantwortlichkeiten aber eigentümlich unsichtbar bleiben. Die Tatsache, dass viele relevante Entscheidungen hinter verschlossenen Türen gefällt werden, die Unübersichtlichkeit der Zuständigkeiten und die fehlende Publizität der geltenden Standards - von manchen Autoren als Defizit in der Dimension der *accountability*, der Zurechenbarkeit, Transparenz und Nachprüfbarkeit politisch relevanter Entscheidungen thematisiert (Bovens 1998) - sind für die gesellschaftlichen Akteure *vis á vis* der Wirtschaftswelt mit einem gesteigerten Maß an Unsicherheit, einer Schwächung ihrer Einflussmöglichkeiten und somit, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, mit einer Beschneidung ihrer Bürgerrechte verbunden - auch wenn die quasi-rechtlichen Normsysteme in manch anderer Hinsicht die Funktion erfüllen, diese Rechte zu schützen.

Diese eigentümliche Zweiseitigkeit privater Normgebung wirft die Frage auf, ob mit den Mitteln des geltenden Rechts und der bestehenden staatlichen Institutionen nicht doch, gewissermaßen auf einer höheren Ebene, ein Beitrag geleistet werden könnte, die Transparenz der emergenten Ordnungsstrukturen zu steigern und einen Rahmen bereitzustellen, in welchen die verschiedenen Verhaltensstandards und neuen Verantwortlichkeiten wirksam eingebunden werden können. Einer verbreiteten Sicht zufolge ist es um die Chancen für eine solche Integration eher schlecht bestellt; Gesellschafts- und Staatenwelt hätten sich bereits in einem so hohen Maße gegeneinander verselbständigt, dass mit der Entstehung neuer Steuerungsformen im Überschneidungsfeld beider kaum zu rechnen sei. In den Politikwissenschaften ist es vor allem das sog. dualistische Modell J. Rosenaus, welches die Debatte prägt; in der heutigen, „gegabelten Welt“ (Kohler-Koch 1996, S. 112) bestünden viele staatliche Institutionen bloß noch als leere Hülse, während die Akteure der nicht-staatlichen Sphäre es immer besser verstünden, sich staatlichem Einfluss zu entziehen. Zwar sei der transnationale Raum Entstehungsort vielfältiger Problemlösungsformen unterschiedlichster Herkunft, deren Zahl in die Millionen gehe, ein brauchbares Instrumentarium für die Koordination dieser Mechanismen durch die Organe der Staatenwelt sei jedoch nicht in Sichtweite (Rosenau 1992, S. 16 ff).

Auch in den Rechtswissenschaften finden sich einzelne Tendenzen, das Verhältnis beider Sphären als eine Konstellation der Inkommensurabilität zu konzipieren; das informelle Praxisrecht der Weltgesellschaft verkörpere ein Normsystem, „dessen Rechtsquelle nicht nur unabhängig von den nationalen Rechtsordnungen ist, sondern sich gerade gegen Praktiken der Nationalstaaten richtet“ (Teubner 2000, S. 250), und die Kate-

gorien des staatlichen und zwischenstaatlichen Rechts enden nach dieser Lesart genau dort, wo der Bereich der transnationalen Normstrukturen beginnt; „in sich hochrational, aber irrational in Bezug auf die gesamte Gesellschaft“ (a.a.O., S. 270), sei das formale Recht zu sehr seinem eigenen Code verhaftet, um sich den emergenten Strukturen zu öffnen. Als zusätzliche Referenz können sich die genannten Autoren auf die organisationssoziologische These der Auflösung fester Unternehmensgrenzen und der Verflüssigung sämtlicher Macht- und Einflussbeziehungen im Zuge der voranschreitenden Transnationalisierung stützen; alle Versuche, auf den vorfindbaren Strukturen aufzubauen, sind demnach schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil Verantwortung sich zunehmend in etwas verwandelt, das sich im Kontext flüchtiger Kontakte, flexibler Netzwerke und kurzfristiger Allianzen abspielt (statt vieler: Kobrin 2002, S. 52 ff).

Nun sieht es nicht so aus, als sei mit dieser Einschätzung das letzte Wort zum Verhältnis beider Sphären gesprochen. Nicht nur scheinen die Akteure der *Corporate World* bei ihren Tätigkeiten in transnationalen Räumen in vielen Fällen zu einer besonders straffen Organisation genötigt zu sein (Hirst/ Thompson 1996; Sassen 2002; Raizen 1996), die verschiedenen selbstgesetzten Normen und Standards weisen häufig einen Verdichtungs- und Verbreitungsgrad auf, der einen Einbau in die institutionelle Ordnung prinzipiell möglich erscheinen lässt. Genau dies ist es, worauf auch das viel zitierte Stichwort „Global Governance“ aufmerksam macht; hinter der Vorstellung eines „Regierens ohne Weltregierung“ (Kohler-Koch 1993) steht das Bemühen, die verschiedenen Steuerungsbeiträge der unterschiedlichen Akteure in einen funktionalen Zusammenhang zu bringen und sie in einer Weise zu konfigurieren, bei welcher sowohl Fragen der Effektivität, als auch Aspekte der Transparenz und des Schutzes Dritter adäquat berücksichtigt werden, was freilich eine Reihe institutioneller Anpassungsleistungen voraussetzt: „Der Staat muss als Interdependenz- und Schnittstellenmanager agieren und Scharnierfunktionen übernehmen, um (...) verstreute Steuerungs- und Problemlösungsressourcen zu bündeln und zugleich die Kohärenz der Politiken zu berücksichtigen“ (Messner 2002, S. 28).

Den Sozialwissenschaften kommt hierbei die Rolle zu, die Institutionen mit dem nötigen Steuerungswissen, mit empirischer Expertise und Informationen zu versorgen, die zum (Re-) Design staatlicher Handlungsformen anregen können, wobei der Akzent angesichts der begrenzten Anwendbarkeit traditioneller Formen hierarchischer Steuerung auf eher indirekt wirkenden und 'reflexiv' konzipierten Mechanismen liegt, die dazu beitragen, Selbstregulation zu ermutigen, den Stand des bisher Erreichten zu fixieren und ein Ausscheren einzelner wirksam zu verhindern. Die Herausforderung besteht darin, den Zwischenraum von Wirtschafts- und Staatenwelt, statt ihn vorschnell zum sozialwissenschaftlichen 'Niemandland' zu erklären, als Ort zahlreicher Kontaktflächen und Querbeziehungen zu konzeptualisieren, als intermediären Bereich des Ineinander-

greifens staatlicher und nicht-staatlicher Formen von Einfluss und Autorität (vgl. Sassen 2002, S. 107) und als Schauplatz eines prinzipiell koordinierbaren, „interlegalen“⁴ Zusammenspiels pluraler Ordnungsstrukturen.

3. EMPIRISCHE EINBLICKE ZUM UMWELTMANAGEMENT MULTINATIONALER CHEMIEKONZERNE

3.1 Zur Umweltproblematik bei Auslandsdirektinvestitionen in Niedrigstandardländern

Im Folgenden soll versucht werden, die bisherigen Überlegungen auf einen ausgewählten Untersuchungsbereich anzuwenden, nämlich die grenzübergreifenden Kontrollstrukturen deutscher Chemiekonzerne zur Gewährleistung von Umweltschutz und Sicherheit an den Auslandsstandorten. Einbezogen wurden die Firmen *BASF*, *Bayer*, *Beiersdorf*, *Celanese*, *Degussa*, *Henkel*, *Merck* und *Wacker*. Jedes der Unternehmen veröffentlicht eigene Umweltleitlinien, die einer gründlichen, qualitativ-soziologischen Auswertung unterzogen wurden; jede der Firmen verfügt über eigene Spezialorgane, meist unter der Bezeichnung „Konzernbeauftragter für Umweltschutz und Sicherheit“, die mit der Überwachung der einzelnen Konzernteile betraut sind, und mit denen mehrere nicht-standardisierte Experteninterviews durchgeführt wurden (N=14), und in jeder der Firmen stößt man auf ein enges Geflecht interner, weltweit anzuwendender Normen und Standards, die zahlreiche unternehmensübergreifende Gleichförmigkeiten aufweisen und deren Grundstrukturen das konstituieren, was man vielleicht als den ‚Stand der Praxis‘ des untersuchten Akteurskreises bezeichnen könnte. Für die empirische Analyse empfiehlt es sich, die drei Ebenen

- außengerichtete Selbstverpflichtungen und Firmendokumente,
- Kontrollstrukturen und Weisungsbefugnisse im Inneren, sowie
- konzernweit geltende Normen, operative Standards und Sorgfaltskriterien

als eng verflochtene Teile ein und desselben Steuerungsarrangements aufzufassen, das es im Durchgang von den äußeren zu den inneren Schichten zu rekonstruieren und auf seine Funktionsweise und sein Anspruchsniveau zu hinterfragen gilt, was allerdings voraussetzt, zunächst eine kurze Bestandsaufnahme der Problemstrukturen vorzunehmen, auf die das gesamte Instrumentarium passgenau zugeschnitten sein muss, soll der angestrebte Steuerungserfolg erreicht werden.

⁴ Zum Begriff der Interlegalität als Konzept, das für die Resonanzfähigkeit des Rechts gegenüber den verschiedenen para-legalen Ordnungen der Weltgesellschaft sensibilisieren und dazu beitragen soll, verschiedene Ansätze zur Systematisierung der Wechselwirkungen, der Verknüpfungsformen und Knotenpunkte auf den Weg zu bringen, vgl. Günther/ Randeria 2001; Herberg 2005a; Santos 1995

Der Problemhintergrund besteht einmal in dem hohen Risikopotential und der ökologischen Belastungsintensität der Branche; die Produktion basiert auf chemischen Prozessen, die zu einer Reihe unerwarteter Reaktionen führen können, und bei denen eine Reihe von potentiell umweltgefährdenden Substanzen anfallen. Großchemische Anlagen weisen eine nur schwer zu kontrollierende Vielzahl von Auslässen auf, durch welche Schadstoffe den Weg ins Freie finden können, und auch im Umgang mit den Schutzvorkehrungen kann vieles misslingen, von einem Versagen der Abgasfilter über Undichtigkeiten in den Leitungen bis hin zu einem Ausfall der Kläranlage. Verschärft wird dies alles durch die zusätzlichen Risiken, die sich aus der Multinationalität der Konzerne ergeben; der Transfer moderner und hochriskanter Technologien in Kontexte, die in kultureller, rechtlicher und infrastruktureller Hinsicht nicht ausreichend auf den Umgang mit diesen Problemen vorbereitet sind, kann dazu führen, dass der Schweregrad von Sicherheitsdefiziten und umweltschädigenden Nebeneffekten signifikant höher liegt als in den Herkunftsländern der Konzerne. Sollen diese Auswirkungen effektiv eingedämmt werden, so bedarf es spezieller Kontrollsysteme mit der Funktion, skandalträchtigen Ereignissen ebenso entgegenzuwirken wie dem breiten Spektrum latenter, schwer identifizierbarer Risikofaktoren und eher schleichend verlaufender Schädigungen.

Die Handlungsbarrieren, welche es hierbei zu überwinden gilt, resultieren einmal aus der Kostenintensität vieler Schutzvorkehrungen. Die hohen Anschaffungskosten fortschrittlicher Umweltschutzapparaturen sind eine der Ursachen für die zahlreichen Regelungslücken und Niedrigstandards in den Umweltrechtssystemen vieler Entwicklungs- und Schwellenländer - auf strengere Regelungen wird teilweise bewusst verzichtet, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einheimischen Industrie nicht zu überfordern (vgl. Desai 1998 m.w.N.). Auch für die Entscheidungsträger in den Auslandsbetrieben multinationaler Unternehmen kann das Kostenargument ein Grund sein, die Regelungslücken bewusst auszunutzen oder sogar, im Vertrauen auf die geringe Wahrscheinlichkeit, erlappt zu werden, gegen geltendes Recht zu verstoßen⁵.

Solche ökonomischen Aspekte repräsentieren freilich nur die eine Hälfte der Problematik; hinzu kommt die Tatsache, dass viele Gefahren und Risiken nur auf der Basis eines speziellen Erfahrungswissens und Problembewusstseins als solche wahrgenommen werden. Auch in diesen kulturellen und kognitiven Aspekten liegt eine wichtige Ursache für die defizitäre Umweltgesetzgebung vieler Entwicklungs- und Schwellen-

⁵ Zu den Beispielen für solche Missstände und Versäumnisse, die trotz der internen Kontrollen immer noch vereinzelt auftreten, gehören etwa die wilde Entsorgung von Sondermüll im Außenbereich, oder die Verzögerung anstehender Wartungsarbeiten an den Abwasser- oder Abgasreinigungssystemen; vgl. die Beispiele in Herberg 2006, S. 75 ff.

länder; häufig fehlen ganze Spezialgesetze, etwa zu Luft, Wasser oder Abfall, und vielfach unterbleiben selbst solche Maßnahmen, die mit wenig Aufwand, aber großen ökologischen Entlastungseffekten verbunden wären. Die Latenz vieler Probleme und das gehäufte Auftreten von Bedienungsfehlern an den Produktionsstätten in Übersee sind auch ein viel beklagtes Problem für die Umweltmanager in den Konzernzentralen; teilweise tritt der Fall ein, dass die vorhandenen Umwelt- und Sicherheitsapparaturen überhaupt nicht benutzt werden, obwohl sie intakt sind, und manchmal sind sie seit längerer Zeit ausgefallen, ohne dass dies überhaupt bemerkt würde (am Beispiel des Bhopal-Desasters vgl. Jasanoff 1994).

Hinzugefügt sei, dass die Hartnäckigkeit der bestehenden Regelungslücken ihren Grund auch in den Schwierigkeiten der internationalen Politik hat, die Lücken der nationalen Gesetzgebung zu korrigieren oder unmittelbar auf die Akteure der Wirtschaftswelt einzuwirken. Dass die Aktivitäten multinationaler Konzerne ein politisch relevantes Problemfeld darstellen, wird durchaus erkannt; in zahlreichen internationalen Dokumenten, Leitlinien und Verhaltenskodizes werden den Unternehmen weitreichende Aufgaben und Pflichten auferlegt (vgl. den Überblick zu den Kodizes bei Böttger 2002, S. 133 ff). Allerdings ist wichtig zu sehen, dass dies in einem rein persuasiven Modus erfolgt, was von den Verfassern auch selbst hervorgehoben und bei jeder Überarbeitung der Texte aufs Neue bestätigt wird. Die Formulierung der Normen und Regeln erfolgt weniger entlang der Trennlinie legal/ illegal, als vielmehr anhand der Unterscheidung legitim/ illegitim, was zwar ein gangbarer Weg sein kann, den verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren den Diskussionsstand auf internationaler Ebene zu Gehör zu bringen, unter dem Aspekt der Strukturierung gesellschaftlicher Praktiken aber ein äußerst unzuverlässiges Instrument darstellt; dies nicht zuletzt auch wegen der inhaltlichen Unbestimmtheit und der streckenweise fast nebulösen Abstraktheit, in der die Leitlinien formuliert sind (Kline 1985, S. 46).

3.2 Unternehmensleitlinien als äußere Schicht privater Steuerungssysteme

Auch die Unternehmen treten mit Leitlinientexten an die Öffentlichkeit, und auch die Festlegungen in diesen Texten erfolgen außerhalb der gängigen positivrechtlichen Formate, und doch können sie, jedenfalls der Möglichkeit nach, beträchtliche normative Bindungskräfte entfalten. Ähnlich den verschiedenen Versprechen und Eigenobligationen natürlicher Personen im Alltag werden durch solche Selbstverpflichtungen die struktur- und normkonstituierenden Potentiale sprachlicher Kommunikation aktiviert (Austin 2002; Habermas 1987, S. 369 ff) - ein Mittel der Herstellung sozialer Ordnung, dem auch und gerade in Abwesenheit eines übergreifenden staatlichen Ordnungsrahmens universelle Bedeutung zukommt (vgl. Malinowski 1949; Wesel 1985, S. 13 ff). Mit den Verhaltenskodizes wird eine Hypothek auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in

die Glaubwürdigkeit der Firmen aufgenommen; sie tragen dazu bei, eine Grenzlinie gegenüber den Fehlern der Vergangenheit zu etablieren und sich zu den verschiedenen Akteuren im Umfeld der Unternehmung in ein neues Verhältnis zu setzen.

Wie von Kritikern immer wieder moniert wurde, rangieren auch die Leitlinientexte der Konzerne auf einem sehr hohen Abstraktionsniveau (Vorwurf der „Öko-Rhetorik“; Fuchs 1997); allerdings sind, wie auf der Basis einer gründlichen Analyse nachgewiesen werden kann, viele der inhaltlichen Festlegungen trotz aller Unschärfen präzise genug, um zumindest einzelne, stark schädigende Praktiken eindeutig in den Bereich des Unzulässigen zu verweisen. Die Texte müssen, um dem Adressaten einen ungefähren Eindruck zu vermitteln, worauf er sein Vertrauen überhaupt stützen soll, Informationen über die anstehenden Probleme und die entsprechenden Lösungen enthalten; ein kommunikatives Erfordernis, das sich vielleicht ganz gut als Aspekt der Sachhaltigkeit bezeichnen lässt und das es bspw. ausschließt, sich mit einer lapidaren Festlegung auf 'mehr Umweltschutz' zu begnügen oder lediglich eine allgemeine Stellungnahme zur gesellschaftlichen Bedeutung von Ökologie und Nachhaltigkeit abzugeben. Wichtig für den vertrauensbildenden Effekt ist ferner, dass die Fixierung der verschiedenen Grundsätze und Verhaltensstandards in einer Weise erfolgt, die deutlich über den Stand des rechtlich Gebotenen hinausgeht und nicht in Widerspruch zu geltendem oder künftigem Gesetzesrecht steht; die Unternehmen sind weder in der Position, allgemeinverbindlich das gesellschaftlich erwünschte Maß an Umweltschutz und Sicherheit zu definieren, noch können sie sich selbst, in Anmaßung staatlicher Souveränität, Verschmutzerrechte gewähren.

Hinzu kommt, dass die Texte bis ins Detail mit der Geschäftsleitung abgestimmt sein müssen (ob dies nun explizit erwähnt wird oder nicht), und diese auch grundsätzlich in der Lage sein muss, Verantwortung für die Einlösung der Zusagen zu übernehmen und Einfluss auf die verschiedenen Konzernteile auszuüben; eine Bedingung, die angesichts der in der Chemiebranche üblichen 100%igen und mehrheitlichen Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse auch keineswegs abwegig erscheint. Um die Wirkung einer glaubwürdigen Selbstverpflichtung zu erzielen, dürfen die Texte keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme enthalten, ihre Einhaltung sei ins freie Ermessen der Mitarbeiter gestellt; träfe dies zu, so könnten die Leitlinien allenfalls als internes Rundschreiben, nicht aber als Mittel der Vertrauenswerbung im Außenverhältnis Verwendung finden. Dies muss keineswegs zu einer Bündelung sämtlicher Entscheidungen am Stammsitz des Unternehmens führen, es muss aber gewährleistet sein, dass gravierende Missstände, sollten sie tatsächlich in einer der Tochtergesellschaften auftreten, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit entdeckt und zum Anlass geeigneter Gegenmaßnahmen werden. Soweit ein kurzer Überblick zu den strukturellen Merkmalen der Textsorte; als Fallbei-

spiel sei ein einzelnes Dokument herausgegriffen, das sich vor allem durch seine prägnante Kürze und seinen fast holzschnittartigen Stil auszeichnet:

Umweltleitlinien: unser 'Grundgesetz'

Die BASF, ein weltweit erfolgreiches Unternehmen der chemischen Industrie, will auch in Zukunft zu den leistungsfähigsten Anbietern im globalen Wettbewerb gehören.

Um hier einen Rahmen für Entscheidungen zu haben und somit auch sich selbst eine Orientierung zu geben, hat die BASF 1985 ein 'Grundgesetz' in Form von Leitlinien verfasst, in denen auch Sicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz als ständige Aufgabe festgeschrieben sind.

Leitlinien dazu sind:

- *Wir bekennen uns zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von Sustainable Development und richten unser Handeln danach aus.*
- *Ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung ist unsere Teilnahme an der weltweiten Initiative „Verantwortliches Handeln - Responsible Care“. Dies gilt für unsere Produkte und Dienstleistungen an allen unseren Standorten.*
- *Wirtschaftliche Belange haben keinen Vorrang gegenüber Sicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.*
- *Wir erzeugen Produkte, die sicher herzustellen, sicher zu verwenden und sicher zu entsorgen sind.*
- *Wir minimieren die Belastungen von Mensch und Umwelt bei Herstellung, Lagerung, Transport, Vertrieb und Verwendung unserer Produkte.*
- *Wir unterstützen unsere Kunden im Bemühen um eine sichere, umweltfreundliche Weiterverarbeitung der Produkte und sorgen durch Informationen für eine sachgerechte Handhabung.*
- *Wir haben den Willen, Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz ständig zu verbessern. Diese Aufgaben betreiben wir eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den Behörden. Als notwendig Erkanntes nehmen wir auch ohne gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Auflagen in Angriff.*
- *Wir fördern das Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein aller Mitarbeiter.*
- *Wir sehen den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf den Gebieten Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie der Produktsicherheit als eigene wichtige Aufgabe.*
- *Chancen und Risiken neuer Erkenntnisse und Techniken wägen wir im Dialog mit Wissenschaft und Gesellschaft vor der Entscheidung über Maßnahmen sorgfältig ab.*
- *Wir suchen den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Meinungsbildnern. Unser Ziel ist es, gegenseitiges Verständnis zu fördern und das Vertrauen in unser Handeln zu vertiefen.*

Um nur einige besonders hervorstechende Textstellen zu erörtern: Mit der Grundgesetz-analogie im Titel des Dokuments wird in überraschender Weise die These der Rechtsähnlichkeit privater Regulative unterstrichen; paukenschlagartig wird verdeutlicht, dass der Schutz der betreffenden Güter durch die bestehenden staatlichen Institutionen nur unzureichend gewährleistet wird, und dass die bestehenden Regelungslücken eigenverantwortliche Maßnahmen erfordern. Eine Usurpation des Politikfeldes, wie von manchen Autoren befürchtet, ist in der Grundgesetzmetapher nicht enthalten; dies einmal aufgrund der Anführungszeichen, ferner aber auch hinsichtlich des Stils, in welchem

das gesamte weitere Dokument gehalten ist. So strebt der Text mit den ersten beiden Leitlinien gezielt nach einer Verknüpfung mit bereits vorfindbaren Leitbildern und Initiativen („nachhaltige Entwicklung“; „Responsible Care“). Weder hat die BASF das Politikfeld aus der Taufe gehoben, noch kann sie sich die alleinige Deutungshoheit auf diesem Gebiet anmaßen, und aus diesem Grunde wird besondere Sorgfalt darauf verwendet, den Text möglichst passgenau auf die bereits bestehenden Erwartungen und politischen Forderungen im Politikfeld abzustimmen.

Das Prinzip, wirtschaftlichen Belangen keinen Vorrang gegenüber Sicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz einzuräumen, das sich in den Leitlinientexten der anderen Firmen häufig in einer ganz ähnlichen Form findet, bringt einerseits zum Ausdruck, dass betrieblicher Umweltschutz, insbesondere im Bereich des Energie- und Ressourcenverbrauchs, teilweise mit Aspekten der ökonomischen Effizienz konvergiert, dass Errichtung und Betrieb zahlreicher Umweltschutzvorkehrungen - von Kläranlagen über Luftfilter bis hin zu Müllverbrennungsanlagen - aber andererseits mit erheblichen Kosten verbunden sind. Auf den ersten Blick erscheint die Regelung ebenso ambitioniert wie abstrakt; bei näherem Zusehen ist sie aber konkret genug, um einzelne Praktiken eindeutig in den Bereich des Verbotenen zu verweisen: Unzulässig sind bspw. sämtliche Formen der Produktionsverlagerung in Niedrigstandardländer, die primär aus Gründen der Kostenersparnis erfolgen und bei denen entsprechend minderwertige Technologien zum Einsatz kommen. Die Leitlinie wäre zwar überinterpretiert, wollte man ihr das Gebot entnehmen, an sämtlichen Standorten nur die fortschrittlichsten Verfahren anzuwenden, eindeutig negiert wird aber jede Spielart einer Geschäftsstrategie, deren Logik primär darin besteht, von den umweltpolitischen Regelungslücken anderer Länder zu profitieren. Ein Betrieb, der unter der Prämisse der umweltinduzierten Standortverlagerung errichtet wurde, ist später nicht mehr ökologisch modernisierbar, da er hierdurch unrentabel würde; er widerspräche in eklatanter Weise dem Aussagegehalt der formulierten Regel.

Analoges gilt für die Bestimmung, sämtliche Produkte seien „sicher herzustellen, sicher zu verwenden und sicher zu entsorgen“; selbstverständlich kann eine lakonische Formulierung wie diese nicht randscharf genug sein, um für jedes denkbare Vorkommnis zu einer eindeutigen Bewertung nach dem Schema zulässig/ unzulässig zu gelangen, es lassen sich aber doch zahlreiche Maßnahmen benennen, die als unumgängliche sachliche Implikation der betreffenden Maxime anzusehen sind. So ist der sichere und bestimmungsgemäße Gebrauch von Produkten mit gefährlichen Inhaltsstoffen nicht denkbar ohne eine geeignete Kennzeichnung und Verpackung; wo die Erfahrung gezeigt hat, dass dennoch mit einer signifikanten Anzahl von Missbräuchen und Unfällen zu rechnen ist, müssen Veränderungen an den Produkteigenschaften vorgenommen werden. Die Bestimmung hat ihr logisches Gegenstück in der nachfolgenden Leitlinie zur Risi-

kominimierung; diese referiert auf Aspekte, die im umweltpolitischen Diskurs unter dem Stichwort „Vorsorge“ firmieren und bringt zum Ausdruck, dass es einen völlig belastungsfreien Zustand in der (chemischen) Industrie nicht geben kann, dass sich aber bei gründlicher Suche und ausreichenden Investitionen in die entsprechenden Technologien zahlreiche Verbesserungspotentiale erschließen lassen. Auch dieses, nach oben offene Prinzip definiert eine gewisse Demarkationslinie nach 'unten'; ein möglicher Verstoß läge etwa dann vor, wenn an einem Standort in Übersee ein Betrieb, an welchem kontinuierlich Problemabwässer anfallen, ohne alle Abwasserbehandlungssysteme errichtet würde.

Die Formulierung „als notwendig Erkanntes nehmen wir auch ohne gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Auflagen in Angriff“ verdeutlicht noch einmal den Handlungsbereich, in welchem alle enthaltenen Bestimmungen sinnlogisch angesiedelt sind, nämlich in einem Bereich oberhalb des rechtlich Gebotenen. Die Ausübung quasi-legislativer Funktionen und die Errichtung privater Regulative münden keineswegs *per se* in eine Konstellation konkurrierender Normproduktion, vielmehr achten die Verfasser der Texte in der Mehrzahl der Fälle selbst darauf, sich in ein angemessenes Verhältnis zu den bestehenden Institutionen zu bringen⁶. Eine ganz ähnliche Funktion erfüllen auch die konkludierenden Regelungen zum Dialog mit „Wissenschaft und Gesellschaft“; durch die Einbeziehung Externer sollen kognitive Lücken ausgefüllt werden, und es sollen Vorstellungen erarbeitet werden, wie sich die verschiedenen Interessen und Perspektiven im Problemfeld zum Ausgleich bringen lassen.

Anhand der Unternehmensleitlinien lässt sich zeigen, so das Fazit, wie es privaten Akteuren gelingt, in einer Situation der rechtlichen Fragmentierung aus eigener Kraft länderübergreifende Normen und Standards von großer Überzeugungs- und Bindungswirkung zu etablieren. Die Leitlinien repräsentieren die äußere, für sämtliche Interessenten sichtbare Schicht der internen Regelungssysteme; ihre gründliche soziologische Rekonstruktion lohnt vor allem auch deshalb, weil denkbar wäre, dass die Texte in einzelnen Fällen zur Untermauerung konkreter Ansprüche und zur Beilegung auftretender Konflikt- und Streitfälle herangezogen werden, etwa wenn in einzelnen Auslandsbetrieben, unter Missachtung des geltenden betriebsmedizinischen Erfahrungswissens, hohe Schadstoffexpositionen geduldet und die Mitarbeiter hierdurch in Mitleidenschaft gezo-

⁶ Als Beispiel für eine Ausnahme betrachte man die folgende Bestimmung aus einem der anderen Texte: „Alle unsere Aktivitäten stehen im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften“. Als eigene Bestimmung im inhaltlichen Teil der Kodizes erzeugt eine solche, als spezielle Sonderleistung markierte Ratifikation der rechtlichen Anforderungen eine Beziehungsfalle vom Typus 'vertraue mir - du kannst mir nicht vertrauen'; eine Auffälligkeit einzelner Exemplare, in der ein wichtiger Grund liegen könnte, weshalb den Texten von vielen Autoren (vor allem: Autoren aus dem Anti-Globalisierungsdiskurs) so viel Misstrauen entgegengebracht wird.

gen werden, oder wenn einzelnen Geschäftspartnern, etwa den Abnehmern von (Sonder-)Abfällen, bestimmte, besonders gefährliche Stoffeigenschaften in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise verschwiegen wurden (zu den rechtlichen Anschlüssen vgl. unten, Abschnitt 4).

3.3 Interne Kontrollsysteme zur wirksamen Einbindung der Konzernteile

Anders als die Regierungen in den Herkunftsländern der *Global Players*, die zwar um mögliche Missstände an den Auslandsstandorten besorgt sein mögen, eine Ausdehnung ihrer administrativen Kontrollsysteme über die eigenen Staatsgrenzen hinweg aber nur in bescheidenem Umfang und allenfalls mit der Einwilligung der betroffenen Staaten auf den Weg bringen können, und anders als internationale Organisationen, die sich zwar mit den unterschiedlichsten Mitteln für eine Anhebung der einzelstaatlichen Umwelt- und Sicherheitsstandards einsetzen können, jedoch über keine Möglichkeiten verfügen, unmittelbar in die Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten im innerstaatlichen Verhältnis einzugreifen, sind die Akteure der *Corporate World* prinzipiell in der Lage, die Aktivitäten in sämtlichen Konzernteilen der Welt in einen festen regulatorischen Rahmen einzubinden. Die rechtssoziologische Position, in der Anwendung zwangsförmiger und hoheitlicher Durchsetzungsmittel stünden gesellschaftliche Akteure dem Staat häufig in nichts nach (Ehrlich 1989, S. 66 ff), erlangt daher im transnationalen Verhältnis besondere Aktualität, auch und gerade dort, wo durchgriffsförmige Maßnahmen nicht als pauschales Allheilmittel angesehen werden, sondern ihrer Stellung nach das letzte Glied in einer Kette abgestufter Maßnahmen darstellen, von Formen der Persuasion und Beratung bis hin zu Warnungen und Instruktionen auf der Basis gründlicher Defizitanalysen.

Genau dieses abgestufte System von Steuerungsmitteln prägt die Arbeit der Konzernbeauftragten für Umweltschutz und Sicherheit in den untersuchten Unternehmen; unmittelbare Durchgriffe auf die Vorgänge an den Auslandsstandorten sind im Aufgabenprofil dieser Abteilungen durchaus enthalten, auch wenn sie sich in ihrer Anwendbarkeit weitgehend auf besonders extreme Abweichungen beschränken - „wenn wir wo hingehen, wo Gefahr im Verzug ist, sagen wir, bitte stoppt das sofort“ (Interview 13.12.2000) - , und gleichzeitig bemüht man sich im Vorfeld solcher Interventionen um einen möglichst kooperativen und einvernehmlichen Vollzugsmodus - etwa: „wir wollen von der Sinnhaftigkeit überzeugen, dann läuft das auch von allein“ (Interv. 15.1.2001). Hinter der Einrichtung der betreffenden Abteilungen steht die Erfahrung, dass die Konzernleitung sich, angesichts der zahlreichen Fahrlässigkeiten, Störfälle und Umweltkandale der Vergangenheit, nicht auf die Rolle des Wissensgebers und Beraters beschränken kann, sondern aktiv Verantwortung übernehmen muss; und auch mit einem Transfer moderner und fortschrittlicher Anlagen, Umwelt- und Sicherheitsapparaturen

ist es nicht getan⁷, vielmehr ist es unumgänglich, sollen Störungen und Dysfunktionen auf operativer Ebene wirksam vermieden werden, regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und mit allem erforderlichen Nachdruck auf eine Korrektur beobachteter Defizite hinzuwirken.

Unterhalb der Steuerung der Auslandsbetriebe durch Instruktionen und Weisungen besteht die Herausforderung für die internen Implementationsorgane vor allem darin, im Zuge der turnusmäßigen Vor-Ort-Kontrollen (sog. Audits), die in Abständen von 2-3 Jahren an sämtlichen Standorten der Welt durchgeführt werden und pro Standort 4-5 Werktage dauern, innerhalb relativ kurzer Zeit die wichtigsten Schwachstellen in den einzelnen Dimensionen des betrieblichen Umwelt- und Sicherheitsmanagements aufzudecken und hierbei auch solche Defizite dingfest zu machen, die den Verantwortlichen selbst nicht bekannt sind, da sie weniger aus bewussten Kosten-Nutzen-Kalkülen, als vielmehr aus Erscheinungen des Organisationsversagens, aus Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit resultieren. Eine Vollrevision, eine flächendeckende Überwachung der Auslandsbetriebe, ist mit diesem Instrument, wie von den Ausführenden selbst hervorgehoben wird, nicht zu bewerkstelligen; in mancher Hinsicht handelt es sich bei den Audits um eine Kontrolle 'zweiter' Ordnung, bei der vor allem die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Kontrollsysteme vor Ort validiert werden soll - was freilich nur gelingt, wenn diese gleichsam in Aktion, in Anwendung auf die konkreten Details auf operativer Ebene studiert werden:

Interviewer: Aber die Frage ist doch, was kann man mit bloßem Auge erkennen? Man hat ein paar Stunden Zeit, um sich einen Betrieb anzuschauen, und im Grunde ist man doch angewiesen auf den Gesamteindruck, den das Ganze vermittelt.

Befragter 1: Das ist das, was mein Kollege zu Anfang gesagt hat. Dadurch, dass wir hier eine Mischung sind aus operativ und strategisch Tätigen, und zwar jeder für sich, und nicht diese Trennung haben, 'da ist jetzt eine Audit-Abteilung, die macht irgendwas Theoretisches', ist das einfach ein Erfahrungswert. Und je mehr Sie das machen, umso mehr Erfahrung haben Sie. Weil, als ich das erste Mal alleine in einem fremden Werk war, da war ich unheimlich nervös. Um Gottes Willen, du kennst das gar nicht, und die können dir jetzt alles Mögliche erzählen, aber nach dem zweiten, dritten, vierten Mal wird man relativ sicher dabei. Und Sie sehen das durch Fragen, Sie gehen durch, und das fällt richtig auf. Und Sie fragen, wie geht denn das, und wie ist denn dieses geregelt, und was passiert, wenn das ausfällt. Und Sie merken sofort, ob

⁷ In den Unternehmen ist es üblich, die Grundkonzeption neuer Betriebe stets durch die Fachleute am Stammsitz vornehmen zu lassen. Vorlage für den Entwurf der transferierten Anlagen sind meist bestehende Anlagen im Herkunftsland, Abstriche am technischen Niveau werden nur in Einzelfällen vorgenommen, nämlich dann, wenn Kosten und Entlastungseffekt in einem besonders ungünstigen Verhältnis stehen (ein Beispiel ist das Verfahren der Abwasserverbrennung, das in Deutschland für bestimmte Anlagentypen allein schon aus rechtlichen Gründen anzuwenden ist, in Übertragung auf einen vergleichbaren Standort in einem Entwicklungs- oder Schwellenland aber als unverhältnismäßig angesehen wird; Interv. 30.6.2000).

der Gesprächspartner das richtig draufhat, oder ob das irgendwie ausweichend ist. Und dann kann man gucken, also, ich hab jetzt das Gefühl, guck mal, wir machen das jetzt, in dem Fall machen wir das z.B. so und so. Ist das ein gangbarer Weg, um Ihnen da weiterzuhelfen? Und dann ergibt sich das. Also, da hab ich überhaupt keine Angst, dass da die sogenannten Türken gebaut werden.

Befragter 2: *Dafür werden wir ausgebildet. Also ich habe auch eine Sicherheitsingenieursausbildung gemacht, parallel*

Befragter 1: *Ich auch*

Befragter 2: *Und das ist unser Konzept, dass wir uns quer mit Informationen versorgen. Dass wir uns nicht spezialisieren auf einen Bereich und dann die Bodenhaftung - das ist meine ganz große Angst, dass wir die Bodenhaftung verlieren, sondern, dass wir schon immer versuchen zu sehen, wie läuft's denn wirklich hier vor Ort, um das dann auch beurteilen zu können, in Europa, in der Welt (Interv. 15.1.2001).*

Die Latenz vieler Umwelt- und Sicherheitsdefizite wird in der Passage deutlich angesprochen; über weite Strecken agieren die Auditoren als „Spezialisten für die Entdeckung des schwer Entdeckbaren“ (Oevermann u.a. 1985, S. 135) mit der Aufgabe, den trügerischen Schein von Anlagen, die nach außen einen noch so gepflegten Eindruck machen mögen, zu durchbrechen und auch mögliche Wartungsdefizite, ungeeignete Materialien, fehlende Entlastungs- und Alarmsysteme und viele andere Funktionshemmungen treffsicher zu identifizieren. Die Mitglieder des organisatorischen Mittelbaus in den einzelnen Betrieben fungieren hierbei als wichtige Informanten, ohne dass deren Einschätzungen allerdings unkritisch übernommen würden, im Gegenteil - die Befragung trägt, trotz des betont zwangslosen Charakters, die Züge einer mündlichen Prüfung, bei der scheinbar Selbstverständliches auf Distanz gebracht wird, bei der mögliche Alternativen diskutiert werden, und bei der der Befragte jederzeit aufgefordert werden kann, seine Darstellung anhand der greifbaren Tatsachen vor Ort zu untermauern. Die Betonung eines soliden Erfahrungshintergrundes als zentraler Erfolgsbedingung der Überwachungstätigkeit verweist, neben der eigenen Fachkunde als Ingenieur, auf die Entstehung einer speziellen Fehlerkunde, d.h. eines Wissens um besonders häufig auftretende Defizite sowie auf den versierten Umgang mit möglichen Vertuschungs- und Ausweichstrategien durch die Auditierten.

Mit der Wendung „da ist jetzt eine Audit-Abteilung, die macht irgendwas Theoretisches“ wird eine Zugangsweise ironisiert, bei der die Prüfer sich hauptsächlich auf allerlei formelle Überlegungen zur Gestaltung der Managementsysteme konzentrieren und hierbei Gefahr laufen, die konkreten Probleme auf operativer Ebene aus dem Blick zu verlieren - ein Problemaspekt, der für die Praktiker selbst eine Art „negativen Gegenhorizont“ (Bohnsack 1993, S. 13) ihres Aufgabenverständnisses konstituiert⁸. Zwar neh-

⁸ Auch ohne eigene Milieukenntnisse ist hier für den Interpreten erkennbar, dass dieser Gegenhorizont für die Befragten nicht lediglich den Stellenwert einer denkbaren Möglichkeit innehat, sondern auf realen Vorkomm-

men die Audits in sämtlichen untersuchten Unternehmen stets ihren Ausgang von einer gründlichen Durchsicht der schriftlichen Dokumente, Stellenprofile, Wartungspläne etc., um bereits erste Regelungslücken dingfest machen zu können, gründliche Nachforschungen in Form von Betriebsbegehungen werden hierdurch jedoch nicht überflüssig; eher scheint es so zu sein, dass gerade diejenigen Aspekte mit besonderem Nachdruck weiterverfolgt werden, die im Rahmen der Dokumentenanalysen zunächst unproblematisch erscheinen. Bei den Inspektionen *on the ground* entspricht es der speziellen Wahrnehmungsstruktur der Kontrolleure, die einzelnen Defizite als Symptome für bestehende Dysfunktionen organisatorischer Art zu werten - „wenn Sie in einem Werk jemand ohne Sicherheitsschuhe antreffen, geht die Frage nicht an den Mann, sondern an den Betriebsleiter, warum funktioniert das nicht, das System“ (Interv. 4.7.2002) - Regelungslücken und Formen von Organisationsversagen, die man ohne diesen Zwischenschritt allerdings meist nicht hätte identifizieren können.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden in sog. Auditberichten dokumentiert, die sowohl den Standortverantwortlichen, als auch den Geschäftsbereichsleitern auf Konzernebene zugestellt werden, und durch die zahlreiche Handlungszwänge unterschiedlicher Art ausgelöst werden; die lokalen Standortverantwortlichen können die Beanstandungen der Konzernbeauftragten nicht ignorieren, ohne hierbei ihre eigene fachliche Glaubwürdigkeit aufs Spiel zu setzen, und von den Geschäftsbereichsleitern wird erwartet, dass sie mit allem erforderlichen Nachdruck auf die Verbesserung der Situation an den einzelnen Standorten hinwirken. Die Auditberichte sind daher mehr als ein bloßes informationales Relais zwischen Ober- und Untergesellschaft, vielmehr tragen sie dazu bei, beide Ebenen eng miteinander zu verzahnen; dies auch deshalb, weil in den Berichten meist auch fallbezogene Gegenmaßnahmen und Verbesserungsvorschläge enthalten sind, in der Regel verknüpft mit der Festlegung verbindlicher Fristen.

Besonders deutlich werden die Eingriffsbefugnisse der Konzernbeauftragten in solchen Fällen, bei denen eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, etwa bei Anlagen, von denen die Gefahr von Explosionen und Bränden oder des Entweichens größerer Mengen an Schadstoffen ausgeht; hier haben die internen Implementeure die

nissen basiert, zumal die Interviewpartner selbst eingestehen, dem drohenden Verlust der „Bodenhaftung“ permanent entgegensteuern zu müssen. Greift man bei der Interpretation auf zusätzliche Milieukennnisse zurück, so wird man in der Passage die Umriss der berichtigten Zertifizierungsprozedur nach ISO 14 000 ff wieder erkennen (zur Kritik vgl. Krut/ Gleckman 1998). Während zahlreiche Sozialwissenschaftler sich damit abmühen, den hochgradig ritualisierten Prozeduren der ISO-Norm das eine oder andere Körnchen an Rationalität abzugewinnen, ist man in vielen Unternehmen dazu übergegangen, bei der Auditierung andere, sachadäquatere Kriterien zugrunde zulegen und das ISO-Verfahren bloß noch *pro forma*, aus Gründen der Außendarstellung weiter anzuwenden.

Befugnis, direkte Anordnungen zu treffen und gegebenenfalls auch Stilllegungsverfügungen zu verhängen. Der Zuschnitt der Instrumente lässt wenig Zweifel - trotz einzelner offener Fragen und verbleibender Unschärfen⁹ - , dass das organisatorische Arrangement tatsächlich geeignet ist, möglichen Fehlanwendungen und gefährlichen Alleingängen einzelner Funktionsinhaber wirksam entgegenzusteuern. Das „Einflechten“ (Nitze 1991, S. 13) der verschiedenen Umwelt- und Sicherheitsbelange in das Funktionsgefüge der Konzerne geht mit einer grundlegenden Transformation der gesamten Konzernstruktur einher; statt hauptsächlich mit strategischen, auf die allgemeine Marschroute des Konzerns bezogenen Aspekten befasst zu sein, ist die Unternehmensleitung in hohem Grade in die operativen Vorgänge an den verschiedenen Standorten involviert; zum Teil erfolgt dies eher indirekt, teilweise aber auch in einer sehr unmittelbaren Weise, nämlich spätestens dann, wenn die Zustände in einem der Betriebe sich zu einem Bild der Inkompetenz, der Gleichgültigkeit und der Unzuverlässigkeit verdichten.

Unter heutigen Bedingungen kann die Konzernleitung sich in Fällen oberhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle nicht mehr, wie ansatzweise noch vor einigen Jahrzehnten, untätig verhalten und sich hierbei auf die operative und juristische Selbständigkeit der Tochtergesellschaften berufen, sondern sie muss aktiv Verantwortung übernehmen; dies nicht zuletzt aufgrund des praktischen Scheitern des alten, dezentralen Modells und der festen Verankerung entsprechender Eingriffsmöglichkeiten in vergleichbaren Unternehmen der Branche. Die spezielle Verantwortungsstruktur zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, wie sie sich aus dem empirischen Material rekonstruieren lässt, weist der einzelnen Gesellschaft im Konzernverbund eine neue Stellung zu, die man als Außenstehender nicht unbedingt erwartet hätte, und die auch in der bisherigen Literatur zum Umweltmanagement multinationaler Unternehmen (etwa Brodel 1996; Hansen 1999) nicht in den Blick gelangt; die Tochtergesellschaften sind zwar nach wie vor selbständig, aber in einem deutlich relativierten Sinne, nämlich im Sinne einer Selbständigkeit unter Eingriffsvorbehalt - ein Ergebnis, das auch in rechtlicher Hinsicht folgenreich sein kann (Abschnitt 4).

⁹ Angesichts der knapp bemessenen Zeit müssen die Auditoren sich, wie von diesen selbst eingeräumt wird, auf einzelne Problembereiche konzentrieren, deren Auswahl teilweise nach dem Motto „safety first“ erfolgt, teilweise aus dem persönlichen Spezialgebiet des jeweiligen Auditoren resultiert; eine Selektivität, die über die Jahre und nach mehreren Durchläufen z.T. aber ausgeglichen werden kann. Große Schwierigkeiten bereitet es, die Einhaltung der lokalen Rechtserfordernisse zu überprüfen (teils aus sprachlichen Gründen, teils aus Gründen der Unübersichtlichkeit und Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme); hier beschränkt man sich weitgehend auf formelle Aspekte; etwa die Frage, ob überhaupt alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt wurden.

3.4 Interne Normen und Standards - der operative Kern privater Regulative

Effektive Steuerungssysteme auf dem Gebiet des industriellen Umweltschutzes, ob sie nun der Sphäre der Staatenwelt oder der Domäne des selbstgesetzten Rechts der Wirtschaftswelt entstammen, sind nicht denkbar ohne einen breit gefächerten Unterbau an konkreten Normen und Detailregelungen. Die Leistung dieser Spezifikationen besteht darin, das vorhandene Wissen um die Umweltauswirkungen der verschiedenen Stoffe in konkrete Handlungsanweisungen umzumünzen, Kriterien für die Beschaffenheit der technischen Umweltschutzvorkehrungen festzulegen und auch den Betrieb dieser Apparaturen, ihre Instandhaltung und Wartung in ein geeignetes Raster von Vorschriften einzubinden. In den Ländern der westlichen Welt kann man sich hierbei auf Regelwerke stützen, die von technischen Vereinen wie dem Deutschen Institut für Normung DIN oder dem Verein deutscher Ingenieure VDI erarbeitet und in Form von technischen Anleitungen und Verwaltungsvorschriften in die Rechtsordnung inkorporiert werden; für viele Länder der Dritten Welt ist demgegenüber ein deutlicher Mangel an untergesetzlichen Standards zu beklagen, der dazu führt, dass vielfach nicht präzise zwischen zulässigen und unzulässigen Praktiken unterschieden werden kann und die geltenden Umweltgesetze, soweit vorhanden, über weite Strecken zur Unwirksamkeit verurteilt sind (vgl. Gündling 1998, S. 11).

Diese Regelungslücken sind der Hintergrund, vor welchem die multinationalen Unternehmen als Promotoren eigener Standards und Sorgfaltsmaßstäbe in Erscheinung treten können, und tatsächlich findet sich in den untersuchten Konzernen für jeden der Problembereiche Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Luftreinhaltung, Abwasserreinigung und Abfallbehandlung ein engmaschiges Geflecht von Normen und Regeln mit der Funktion, für kontrollierbare Abläufe zu sorgen und die Abwälzung negativer Effekte auf die Allgemeinheit wirksam zu begrenzen. Anders als die Standards privater Normungsorganisationen im nationalen Kontext sind diese Bestimmungen jedoch weder öffentlich zugänglich, noch verkörpern sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen systematischen Katalog formal fixierter Verhaltensvorschriften. Nur zum Teil lassen sich die internen Normen und Regeln auf einen speziellen, quasi-legislativen Akt der Konzernleitung oder einer ihrer Unterabteilungen zurückführen, über weite Strecken handelt es sich um professionelle Rationalitätskriterien, Elemente eines „impliziten Regelwissens“ (Polanyi 1964) und Normalitätserwartungen der technischen Experten in den Stammhäusern der Konzerne, die im Zuge des Technologietransfers von Nord nach Süd zwar zahlreichen Brechungen ausgesetzt sind, als Verhaltensstandards aber dennoch in Geltung sind und durch die internen Kontrolleure fallweise ausformuliert und verbindlich eingefordert werden.

Für die Rekonstruktion ist wichtig, dass viele der geltenden Standards, anders als die konkretisierenden Normen staatlichen Umweltrechts, die Prozesse weniger von der *output*-Seite her regeln, sondern sich in ihrer Steuerungslogik unmittelbar auf die Abläufe im Inneren der Betriebe richten, etwa auf den konkreten Umgang mit einzelnen Anlagentypen und Substanzen, und das messbare Ergebnis an der Schnittstelle zur natürlichen Umwelt hierbei eher indirekt regeln (zu diesem Unterschied zwischen ergebnis- und prozessbezogenen Standards vgl. Helbig/ Volkert 1999, S. 12). Dem Umweltrecht des Herkunftslandes kommt für die Konzeption der konzerneigenen Normstrukturen eher untergeordnete Bedeutung zu; in einzelnen Fällen dient es als Quelle von Anregungen, die Grundlage der Norm-Rezeption sind aber stets eigene Risikobewertungen: „Wir versuchen, das, was wir gut finden am deutschen Umweltrecht, so zu neutralisieren, dass wir es übertragen können ins Ausland. Wir werden aber nicht sagen, du musst Paragraph 20 machen, bloß weil er in Deutschland da ist“ (Interv. 13.12. 2000).

Was den Bereich der Anlagensicherheit betrifft, so referieren viele der geltenden Regeln und Standards auf tiefer liegende, elementare und zwingende Kriterien technischer Vernunft, ohne die ein geordneter und störungsfreier Betrieb kaum vorstellbar wäre; etwa das Erfordernis, bauliche Belastbarkeit und operative Belastung aller Apparaturen präzise aufeinander abzustimmen und hierbei auch mögliche Anomalien und Spitzenwerte zu berücksichtigen; die Regel, dass Schutzvorkehrungen im Moment der Gefahr einsatzbereit sein müssen, oder das Prinzip, bei Lagerung, Transport und Entsorgung gefährlicher Substanzen stets alle Faktoren zu eliminieren, die zu einer Aktivierung des Schadensverursachungspotentials führen könnten. Als besondere Quelle von Gefahr wird in einigen der Interviews auf die Einleitung brennbarer Substanzen in die öffentliche Kanalisation hingewiesen; in Deutschland gilt die Einleitung von Phenol, Benzol, Benzin sowie halogenierter Kohlenwasserstoffe wie Trichlorethen, Tetrachlorethan oder Dichlormethan als Ordnungswidrigkeit, und eine ähnliche Regelung scheinen die Konzerne auf freiwilliger Basis weltweit anzuwenden.

Bei der Lagerung gefährlicher Substanzen kommt in sämtlichen untersuchten Unternehmen eine Vorschrift zum Einsatz, die ursprünglich vom *Verband chemischer Industrie VCI* für Werke innerhalb Deutschlands erarbeitet wurde und die eine Reihe von Anforderungen für verschiedene Stoffklassen definiert: „Sie dürfen toxische Chemikalien nicht zusammen mit flammbaren Chemikalien unterbringen. Wenn Sie einen Brand haben, dann sollen in dem Feuer nicht auch noch die toxischen Gase mit rum fliegen“, so die Erläuterung in einem der Interviews (7.1.2002). Für riskante Tätigkeiten wie Schweiß- und Trennschleifarbeiten in feuergefährlichen Bereichen oder Arbeiten im Inneren der Kessel müssen die Auslandsstandorte ein sog. Erlaubnisscheinverfahren einführen, bei welchem vor Beginn der Tätigkeit ein bestimmtes Formular mit ver-

schiedenen Schritten der Gefährdungsanalyse abgearbeitet und von einer bestimmten Anzahl verantwortlicher Personen abgezeichnet werden muss.

Im Bereich der Abwasserbehandlung gilt in allen genannten Konzernen die Regel, soweit das Abwasser in eine kommunale Kläranlage eingeleitet wird, alle problematischen Inhaltsstoffe (vor allem: anorganische und biologisch schwer abbaubare Substanzen) durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen selbst zu entfernen, oder, falls eine geeignete Kläranlage in der Umgebung des betreffenden Werks fehlen sollte, die Abwasserbehandlung vollständig in Eigenregie durchzuführen. Auch hierbei spielen Kriterien technischer Vernunft eine wichtige Rolle; bspw. ist es ein faktisch teilweise missachtetes, normativ aber dennoch ungebrochenes Erfordernis, beim Umgang mit den Anlagen stets den Verschleißfaktor zu berücksichtigen und Teile, deren Zustand die Funktionstüchtigkeit des gesamten Arrangements beeinträchtigen könnte, möglichst zügig auszuwechseln. So wird in einem der Interviews von einem gekachelten Abwasserbecken an einem der Standorte berichtet, dessen Versiegelung deutliche Risse zeigte und Anlass zu entsprechenden Sanierungsforderungen gab (Interv. 7.1.2002). Eine wichtige organisatorische Vorbedingung für ein störungsfreies Funktionieren der werkseigenen Kläranlage besteht darin, dem Leiter der Kläranlage eine besondere Stellung innerhalb der Betriebsorganisation einzuräumen, die ihn ermächtigt, den einzelnen Produktionseinheiten bestimmte Bedingungen zur Beschaffenheit ihrer Einleitungen aufzuerlegen: „Sie müssen auch, weil eine Kläranlage nicht Mädchen für alles sein kann, rückwärtig den Betrieben sagen, mein lieber Freund, ich nehme nicht mehr als diese Spannweite an, weil sonst ich Probleme habe“ (Interv. 5.12.2001).

Auch im Problemfeld Abfallentsorgung gilt die Regel, das Fehlen geeigneter infrastruktureller Vorkehrungen durch eigene Leistungen zu kompensieren; teils müssen, um die Substanzen von einem flüssigen in einen festen und deponiefähigen Zustand zu bringen, eigene Verbrennungskapazitäten geschaffen werden; teilweise müssen auch sehr weite Transportwege zur nächstgelegenen Entsorgungsstätte in Kauf genommen werden, bis hin zum Re-Import an den Hauptsitz des Unternehmens¹⁰. Von entscheidender Bedeutung ist es anhand zuverlässiger Kriterien diejenigen Abfälle zu identifizieren, die als gefährlich einzustufen sind und einer speziellen Behandlung bedürfen. Kriterien dieser Art lassen sich in sämtlichen untersuchten Unternehmen identifizieren, wenngleich nicht immer in einer systematisierten und schriftlich formalisierten Form: „Eigentlich sind Lösemittel überall als Sondermüll eingestuft, das stimmt allemal. Klebstoffrückstände sind Sonderabfall. Die Schlämme aus der Abwasserreinigung sind Son-

¹⁰ Vgl. hierzu die folgende Aussage, die durch zahlreiche ähnliche Aussagen aus den anderen Interviews untermauert wird: „In Taiwan haben wir Restchemikalien [...] in einen Container gesteckt und hierher geholt. Wenn es keine Verbrennungskapazitäten gibt, können Sie gar nichts anderes machen“ (Interv. 15.4.2002).

derabfall hier und da“ (Interv. 7.2.2002). Bei der Abgabe gefährlicher Abfälle an externe Entsorgungsfirmen sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um sich von deren Zuverlässigkeit zu überzeugen, sei dies in dem jeweiligen Land rechtlich vorgeschrieben oder nicht: „Der Auslandsstandort, der seine Abfall- oder Reststoffe Dritten zur Depo- nie anbietet, hat die Pflicht, diese in regelmäßigen Abständen zu besuchen“ - wobei die Abstände zwischen den Kontrollen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten sollten (Interview 13.12.2000).

Soweit ein kurzer und äußerst selektiver Überblick zu den Normen und Regeln, auf deren Grundlage die untersuchten Unternehmen sich in den verschiedenen Tätigkeits- ländern um ein einheitliches Schutzniveau oberhalb der lokalen, teilweise sehr laschen und lückenhaften Umweltstandards bemühen. Anders als vor einigen Jahrzehnten, als eine Ausstattung der Auslandsbetriebe mit den nötigen sachtechnischen Apparaturen und den zugehörigen Bedienungsanleitungen und Konstruktionsplänen noch als ausrei- chend galt, ist man inzwischen dazu übergegangen, auch den gesamten Hintergrund an technischen und organisatorischen Rationalitätskriterien und Basisregeln immer weiter auszuleuchten und diese immer stärker in den Fokus der internen Unternehmenskom- munikation zu rücken. Ohne die Schaffung einer tragfähigen Struktur angemessener Bedienungs- und Nutzungsformen vor Ort käme der Technologietransfer in fremde Länder, so die entscheidende Einsicht, einer Inkaufnahme gravierender Umwelt- und Sicherheitsprobleme gleich, und hierin liegt der Grund, zusammen mit der Ähnlichkeit der auftretenden praktischen Probleme auf operativer Basis, weshalb der Vergleich zwi- schen den einzelnen Unternehmen so viele gleichartige Standards zutage fördert. Hinzu kommen Prozesse des horizontalen Erfahrungsaustausches und des wechselseitigen Lernens zwischen den Konzernen, die ebenfalls zur Entstehung eines relativ einheitli- chen, firmenübergreifenden Normkatalogs beitragen.

In einer schriftlich kodifizierten Form, als interne, zentral verfügte Richtlinien, liegen die Normsysteme nicht oder nur in Ausschnitten vor; die Erarbeitung geeigneter schrift- licher Anleitungen zu einzelnen Problembereichen zählt zwar ebenfalls zum Aufgaben- profil der internen Umweltaufteilungen, die geringe Ressourcenausstattung dieser Abtei- lungen sowie einzelne Bedenken des Top-Managements gegenüber einer dauerhaften Festlegung auf bestimmte, möglicherweise zu anspruchsvolle Parameter sind Faktoren, die den Fortschritt des Formalisierungsprozesses verlangsamen. Vieles spricht dafür, dass diese Schwierigkeiten bloß temporären Charakters sind; so werden die Vorteile einer stärkeren Kodifizierung von den Umweltfachleuten klar erkannt, und auch in der Abstimmung mit dem Top-Management verfügen jene über zahlreiche Argumente, um mögliche Einwände zu entkräften und die Notwendigkeit einer stärkeren Normierung zu untermauern. Faktisch sind die internen Normen und Regeln freilich auch in ihrem heu- tigen, nicht-kodifizierten Rohzustand in Geltung, und unter Governance-Aspekten ist

hervorzuheben, dass außerrechtliche Standards wie diese, ab einem gewissen Verbreitungsgrad, prinzipiell auch Eingang in die Behörden- und Gerichtsentscheidungen der einzelnen Länder finden können, was freilich fundierte Einblicke in den erreichten Stand der Praxis voraussetzt.

4. GLOBALER RECHTSPURALISMUS UND INTERLEGALITÄT: ZUR RECHTLICHEN RÜCKBETTUNG DER EMERGENTEN ORDNUNGSSTRUKTUREN

Sind die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern häufig mit einem gesteigerten Schadensverursachungspotential verbunden, so lassen sich gleichzeitig, wie gezeigt wurde, eine Reihe informeller Regelungsformen beobachten, mit denen diese Risiken wirksam eingedämmt werden können. Entgegen der häufig behaupteten Flüchtigkeit und Fragilität globaler Normproduktion ist auf der Basis der empirischen Rekonstruktion vor allem der hohe Verdichtungsgrad der emergenten Strukturen hervorzuheben - durch die Verhaltensstandards auf operativer Ebene werden klare Grenzlinien zwischen zulässigen und unzulässigen Praktiken etabliert; aufgrund des praktischen Scheiterns des alten, dezentralen Modells der Konzernsteuerung ist es eine anerkannte Tatsache, dass das Steuerungsinstrumentarium auch durchgriffsförmige Maßnahmen enthalten muss, und in ihren Umweltleitlinien präsentieren die Konzerne diese Aktivitäten selbst als Aufgaben und Pflichten, die im öffentlichen Interesse liegen und daher in einer ebenso dauerhaften wie zuverlässigen Weise wahrgenommen werden müssen. Tatsächlich verkörpern die untersuchten Regulative eine Spielart des transnationalen (Quasi-) Rechts im eingangs erörterten Sinne; dass die Architektur des staatlichen und zwischenstaatlichen Rechts hierdurch ausgehöhlt werde, sollte freilich nicht vorschnell vorausgesetzt werden; in mancher Hinsicht ist die Gesellschafts- und Praxisnähe des formalen Rechts groß genug, um eine Dynamik der Rückbettung und reflexiven Verrechtlichung in Gang zu setzen.

Die Durchsicht des Rechts nach möglichen Anschlüssen ist kein Selbstzweck, die Blickrichtung ergibt sich aus den praktischen Problemen, die durch das Nebeneinander beider Ordnungen aufgeworfen werden, und die einer handhabbaren Lösung zugeführt werden müssen, soll das Recht seine Einheit und Funktionsfähigkeit bewahren. In mancher Hinsicht liegen die folgenden Überlegungen auf einer Linie mit der aktuellen Diskussion zu Formen der Verrechtlichung als Baustein von Global Governance (Zangl/Zürn 2004); anders als in vielen anderen Politikfeldern stehen die Chancen für eine umfassende Verrechtlichung 'aus einer Hand' jedoch eher ungünstig, was eine Zugangsweise erforderlich macht, die der Pluralität der tangierten Rechtsordnungen, Rechtsgebiete und Normschichten Rechnung trägt und den verschiedenen Anschlüssen und Berührungspunkten auf zahlreichen unterschiedlichen Ebenen nachspürt (heuristisches Konzept der „Interlegalität“; vgl. Santos 1995, S. 473).

Die Bearbeitung des Interlegalitätskomplexes setzt zunächst eine objektive und verallgemeinerbare Bestandsaufnahme der informellen Strukturen voraus; die Analyse darf sich nicht auf punktuelle Errungenschaften einzelner Unternehmen beschränken, vielmehr gilt es, die Rekonstruktion bis zu denjenigen Strukturen voranzutreiben, die sich in ihrer Reichweite auf übergreifende Akteurskreise und abgrenzbare Praxisfelder erstrecken. Im vorliegenden Fall besteht die Grundgesamtheit in den großen multinationalen Konzernen der deutschen Chemiebranche; die Ausweitung der Untersuchung auf kleinere Unternehmen, Unternehmen aus anderen Herkunftsländern oder anderen Branchen, etwa der Erdölförderung, dem Bergbau oder der Lebensmittelindustrie, muss anderen Studien vorbehalten werden. Was die Flankierung und Absicherung der privaten Steuerungssysteme mit den Mitteln des positiven Rechts betrifft, so bietet sich für die konkrete Analyse ein zweistufiges Vorgehen an. Zu erkunden ist zunächst, auf der Basis eher allgemeiner Vorüberlegungen, das Potential des Rechts, sich den informellen Normstrukturen zu öffnen, wobei auch solche Kategorien und Prinzipien einzubeziehen sind, die dem Kanon des geschriebenen Rechts nicht unmittelbar zu entnehmen sind, seiner Eigenlogik und immanenten Entwicklungsdynamik aber konstitutiv zugrunde liegen¹¹. Der zweite Schritt, die Frage, in welchem Umfang dieses Verrechtlichungspotential in den verschiedenen Ländern der Welt tatsächlich genutzt und ausgeschöpft wird, kann im Folgenden nur sehr skizzenhaft umrissen werden; trotz oder auch gerade wegen der Lückenhaftigkeit der Umweltrechtssysteme vieler Länder dürfte es jedenfalls keine Seltenheit sein, dass die zuständigen Behörden und Gerichte auf der Basis der verschiedenen Selbstverpflichtungen und Selbststeuerungspotentiale multinationaler Unternehmen zu Anforderungen gelangen, die signifikant höher liegen als im Falle einer durchschnittlichen einheimischen Firma.

Drei Bezugspunkte sind es, die als treibende Kraft für die Rückbettung der untersuchten Strukturen in Betracht kommen; Kategorien, die teils auf bestehende Anschlussstellen in den einzelnen Rechtsordnungen verweisen, teils einen Ausblick auf noch zu schaffendes Recht bieten. Das *erste* der drei Prinzipien, das Gebot des Vertrauensschutzes, ist für die erwartungssichernde Funktion des Rechts von universeller Be-

¹¹ Zum logischen Stellenwert dieser teils expliziten, teils impliziten Prinzipien vgl. *Esser* 1990; ihre Entdeckung entspricht meist einem „längeren, unterschwellig verlaufenden Prozess“, in dessen Verlauf die Deutungsschemata, die den Angemessenheitsurteilen der Rechtspraxis unausgesprochen zugrunde liegen, nach und nach ausbuchstabiert und in eigene Formulierungen gebracht werden (a.a.O., S. 54). Auf die enge Verwandtschaft dieser Sicht mit dem Strukturkonzept der interpretativen Soziologie sei hier nur im Vorübergehen hingewiesen; vermutlich ist es keine Übertreibung, diese spezifisch *rekonstruktive* Zugangsweise als entscheidende Grundlage der Interdisziplinarität zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften zu betrachten, auch wenn dies im rechtssoziologischen Diskurs bislang noch nicht genügend in den Blick gelangt ist.

deutung; neben der Justitiabilität vertraglich fixierter Pflichten zeichnet es verantwortlich für die kontinuierliche Aufmerksamkeit des Rechts gegenüber einem breiten Spektrum von Selbstbindungstatbeständen rechtsähnlichen und quasi-vertraglichen Charakters (statt vieler: Köndgen 1981). Der *zweite* Bezugspunkt besteht in dem Erfordernis, für Sachverhalte des Zusammenwirkens mehrerer Akteure zu angemessenen Regeln der Verschuldenszurechnung zu gelangen; ein Erfordernis, das für arbeitsteilige Konstellationen schon früh zu verschiedenen Einstandspflichten der jeweils übergeordneten Handlungseinheit geführt hat, und das seinen modernen Ausdruck unter anderem im Rechtsinstitut des Organisationsversagens findet (Matusche-Beckmann 2001). Der *dritte* Transferbegriff schließlich besteht im Rechtsprinzip des *neminem laedere* - im Sinne einer Verpflichtung jedes Mitglieds einer Rechtsgemeinschaft, neben den formell fixierten Schutzpflichten des geschriebenen Rechts alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Rechtsgütern anderer wirksam zu verhindern (vgl. Schiemann 1989).

Bezogen auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand wird der erste der drei Aspekte, der Komplex des Vertrauensschutzes, vor allem durch die verschiedenen Firmendokumente und Publikationen tangiert, mit welchen die Konzerne sich um eine möglichst vorteilhafte Selbstpräsentation in der Öffentlichkeit bemühen. Auch wenn diese Texte an ein breites Publikum adressiert sind, erzeugen sie doch konkrete Erwartungen bei ebenso konkreten und individuellen Akteuren - von den Käufern der Erzeugnisse über die Arbeiter und Angestellten der einzelnen Betriebe bis hin zu verschiedenen Geschäftspartnern und Fremdfirmen - die mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt treten, hierbei auf die Einhaltung der Zusagen vertrauen und dies zur Grundlage ihres eigenen Verhaltens machen, etwa indem sie bei der Verwendung der Produkte die Angaben des Produzenten als ausreichend bewerten, oder indem sie sich als Arbeitnehmer darauf verlassen, dass der Konzern das verfügbare betriebsmedizinische Wissen auch in der betreffenden Betriebsstätte zugrunde legen werde. Für die Rückbettung dieser Elemente in die rechtliche Ordnung ist daher von entscheidender Bedeutung, ob die Adressaten der Leitlinien im Enttäuschungsfalle konkrete Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen können, oder ob die Konzerne die selbst auferlegten Pflichten später eigenmächtig widerrufen können.

Juristisch referiert der Themenkomplex auf die umfangreiche Diskussion zur Rechtsverbindlichkeit außervertraglicher Versprechungen (vgl. Köndgen 1981, m.w.N.); ein Normbereich, der sich durch zahlreiche Kontroversen und eine hohe Veränderungsdynamik auszeichnet. Voraussetzung für die Einklagbarkeit von Willenserklärungen ist in der Regel das Vorliegen eines formalen Vertrags oder zumindest das Vorliegen von Äußerungen, aus denen der Wille des Sprechers, sich rechtlich zu binden, eindeutig hervorgeht; gleichzeitig finden sich in den verschiedenen Rechtsordnungen der Welt

aber auch Tendenzen, diese strengen Anforderungen zu relativieren - ein Phänomen, in welchem die strukturbildende Kraft des Vertrauensprinzips deutlich zum Ausdruck kommt. Exemplarisch sei hier auf die Neufassung des Sachmangelbegriffs im deutschen Schuldrecht hingewiesen; nach heutiger Rechtslage zählen zu den rechtlich einklagbaren Eigenschaften einer Sache auch die begründeten, auf den öffentlichen Werbeaussagen des Herstellers basierenden Erwartungen des Käufers (vgl. Dilling 2005 m.w.N.). Häufig ist es die Rechtspraxis, die den Neuregelungen auf der Ebene des geschriebenen Rechts vorgreift und ihnen hierdurch den Weg bereitet, wobei stellenweise Strategien zur Anwendung kommen, die stark in der Nähe juristischer Fiktionen stehen (so Köndgen 1981, S. 315), die aber helfen, zu inhaltlich sinnvollen Ergebnissen zu gelangen und der realen Bedeutung solcher informellen Zusagen für den Geschäftsverkehr gerecht zu werden.

Wird man angesichts solcher Beobachtungen die Aufnahmekapazität des staatlichen Rechts für die selbstgesetzten Normen der *Corporate World* nicht allzu pessimistisch einschätzen, so müsste eine genauere Analyse systematisch nach einschlägigen Gerichtsentscheidungen in den verschiedenen Investitions- und Herkunftsländern der Konzerne fahnden, und hierbei neben vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen auch unveröffentlichte Gerichtsurteile auf unterer Stufe einbeziehen. Einiges spricht dafür, dass Max *Webers* Prognose einer sukzessiven Materialisierung des Rechts, im Sinne einer intensivierten juristischen Verarbeitung der eher 'weichen' und emergenten, staatlich nur schwer zu reglementierenden Normbestände des Wirtschaftslebens (1980, S. 506), durch Prozesse der wirtschaftlichen Globalisierung zusätzliche Brisanz gewinnt, wobei es als eine der wichtigsten Aufgaben zukünftiger rechtsreformerischer Bemühungen gelten kann, diese Materialisierung in einer Weise zu gestalten, durch welche die formale Rationalität und Zuverlässigkeit staatlichen Rechts nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt wird.

Eine Reihe weiterer Anschlüsse kristallisiert sich um das Prinzip der Deckungsgleichheit zwischen dem Handlungs- und Einflussbereich einer (natürlichen oder juristischen) Person und dem Radius der Handlungsfolgen, die sie im Schadensfalle zu verantworten hat. Auch wenn dieser Grundsatz durch Prozesse der immer komplexer werdenden Arbeitsteilung teilweise auf eine harte Probe gestellt wird, hat er doch zahlreiche Regelungen hervorgebracht, um Erscheinungen der Abwälzung auftretender Schäden auf Dritte wirksam zu begrenzen. Zum Teil orientieren sich die geltenden Zurechnungsregeln an dem Grundsatz „respondeat superior“ (Fikentscher 1976, S. 673); die Haftung für das Verschulden anderer stützt sich in diesem Falle auf den Umstand, dass diese der betreffenden Tätigkeit in einer abhängigen und weisungsgebundenen Form nachkommen; teilweise muss der Geschäftsherr sich das Verschulden seiner Untergebenen auch als eigene Regelwidrigkeit zurechnen lassen, nämlich als Vernachlässigung

seiner Organisations- und Aufsichtspflichten, und teilweise basiert die Einstandspflicht für das Verhalten anderer auf deren Stellung als offiziell autorisierter Organe des Gesamtverbundes, gemäß dem Satz „Wer die Macht verleiht, muss auch für deren Missbrauch einstehen“ (Martinek 1979, S. 37).

Angewandt auf den Gegenstand des multinationalen Unternehmens und angesichts der zahlreichen Möglichkeiten der Muttergesellschaft, die Verantwortung für auftretende Schäden an den Auslandsstandorten von sich zu weisen - vor allem: unter Berufung auf die juristische Selbständigkeit der Tochtergesellschaften - , scheint dieses Prinzip in seiner Geltung stark eingeschränkt zu sein, und doch erweist es sich als wichtiger Motor für die Erarbeitung adäquater Regeln zur fallweisen Aufhebung der Haftungstrennung. Zwei Konstellationen sind es, die in den verschiedenen Rechtsordnungen als klassische Auslöser für haftungsrechtliche Durchgriffe auf die Muttergesellschaft zur Anwendung kommen; erstens das Vorliegen einzelner Entscheidungen der Zentrale, die als schadensauslösend angesehen werden können und die ein gewissenhafter Geschäftsleiter nicht in dieser Form getroffen hätte, sowie zweitens die Gestaltung der gesamten Konzernstruktur in einer Weise, bei der sich eigenständige Entscheidungsspielräume der Untergesellschaft kaum noch identifizieren lassen (vgl. Baierlipp 2002, S. 38 ff). Tragen Regelungen wie diese dazu bei, Formen der übertriebenen Ausübung von Herrschaft mit speziellen Haftungspflichten zu verbinden, so erweist sich der umgekehrte Sachverhalt, vor allem: Fälle eines ebenso einseitigen Steuerungsverzichts der Zentrale, als sehr viel schwächer reglementiert. Auch heute kann die Konzernleitung eines multinationalen Unternehmens sich über weite Strecken, nach geltendem Recht in vielen Ländern, mit dem Nachweis fehlender Eingriffsbefugnisse vor möglichen Einstandspflichten schützen.

Ausgehend von der empirischen Beobachtung, dass der Transfer riskanter Technologien in der Praxis spezielle Zugzwänge generiert - im Sinne der kontinuierlichen Überwachung, Instruktion und korrigierenden Intervention -, die nur um den Preis der Inkaufnahme gravierender Missstände ignoriert werden können, lässt sich das erwähnte Prinzip des Kongruenz von Haftung und Herrschaft in einen Regelungsansatz ummünzen, der die Lernprozesse innerhalb der *Corporate World* zum Ausgangspunkt einer erweiterten Haftungskonzeption macht - Muttergesellschaften, die es versäumen, geeignete Kontrollsysteme zu installieren und sich einen zuverlässigen Eindruck von den Zuständen vor Ort zu verschaffen, oder die zwar die entsprechenden Informationen erheben, aber nicht die nötigen Korrekturen vornehmen, müssen, so die nahe liegende Konstruktion, im Schadensfall mit höheren juristischen Risiken und strengeren Sanktionen rechnen als Unternehmen, die alles in ihren Kräften Stehende zur Vermeidung möglicher Betriebsfehler und Schäden unternommen haben.

Die Empfänglichkeit des Rechts für eine Rechtsfigur wie diese - die sich vielleicht ganz gut, in Analogie zur Figur des „Organisationsverschuldens“ (Matusche-Beckmann 2001), als Konzept des „Konzernversagens“ umschreiben lässt (vgl. Herberg 2005a, S. 100) - , wäre auf der Grundlage einer detaillierten rechtsvergleichenden Untersuchung zu klären; auf den ersten Blick verkörpert vor allem das *common law* ein ergiebige Untersuchungsfeld, mit zahlreichen Entwicklungen in diese Richtung. Beispiele sind Entscheidungskriterien wie die US-amerikanische *Good Samaritan*-Doktrin (Meier 2000, S. 496), nach welcher bereits ein gewisser Grad an Einflussnahme („some participation“) weit reichende Pflichten der regelmäßigen Kontrolle der Auslandsbetriebe bedingt, oder die Argumentation im Gerichtsprozess *Thor Chemicals*, das Verschulden der Muttergesellschaft habe darin bestanden, eine potentiell umweltgefährdende Produktionsanlage aufzubauen, ohne parallel dazu deren ordnungsgemässen Betrieb zu gewährleisten (vgl. Glinski 2005, S. 275). Dass das Konzept des Organisationsverschuldens in der Rechtspraxis teilweise dazu führt, die betreffenden Pflichten der Unternehmensleitung nachträglich zu konstruieren, in einer beinahe willkürlich anmutenden Weise, ist kein Einwand gegen die zugrunde liegende Regelungslogik, vielmehr bestärken solche Erscheinungen nochmals die Notwendigkeit, sich ein möglichst realistisches Bild von den faktisch vorfindbaren Verhaltensstandards der verschiedenen Branchen und Unternehmenstypen zu verschaffen¹².

Der dritte Rückbettungsmechanismus, das Prinzip des *neminem laedere*, referiert auf die Pflicht jedes einzelnen, bei potentiell schadensstiftenden Aktivitäten ein Höchstmaß an Sorgfalt walten zu lassen und Beeinträchtigungen an den Rechtsgütern anderer, sollten sie doch auftreten, angemessen zu kompensieren. Das Prinzip gilt nicht absolut; es bewirkt nicht einen Verzicht auf jede potentiell gefahrenträchtige Handlung, vielmehr sollen die Rechtssphären der verschiedenen Gesellschaftsmitglieder in einer Weise koordiniert werden, die jedem einzelnen ein Höchstmaß an Bewegungs- und Betätigungsfreiheit ermöglicht. Das allgemeine Schädigungsverbot betrifft nicht nur das Verhältnis der einzelnen Privatrechtssubjekte zueinander, vielmehr ist es heute zum Kristallisationspunkt zahlreicher staatlicher Aktivitäten geworden, was mit der Notwendigkeit einhergeht, sich bei der Erarbeitung der betreffenden Standards um eine möglichst differenzierte, an den Besonderheiten der einzelnen Anlagenarten und Einsatzstoffe orien-

¹² Einige Überlegungen, die der hier vertretenen Position sehr nahe kommen, finden sich in einem Aufsatz von *Brüggemeier* (1994) zur Umwelthaftung von Unternehmen, auch wenn der Autor es über der Konzentration auf die modischen, insgesamt aber eher ineffektiven Prüfverfahren nach ISO 9 000 und ISO 14 000 versäumt, auch solche Kontrollsysteme in den Blick zu fassen, die sich 'von unten' her, in der Praxis der Unternehmen herausgebildet haben und die für die Frage, ob die Unternehmensleitung alles in ihren Kräften Stehende zur Vermeidung ökologischer Schäden unternommen hat, häufig einen weitaus anspruchsvolleren Maßstab bereitstellen.

tierte Sichtweise zu bemühen. Auf den Bedeutungszuwachs gesetzlicher Generalklauseln (etwa: „nach Art der Gefahren erforderliche Vorkehrungen“) ist in diesem Zusammenhang häufig hingewiesen worden; sie sind „ein Stück offen gelassener Gesetzgebung, welche eine begrenzte Delegation von Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten an die Exekutive enthält“ (Rittstieg 1982, S. 182) - wobei diese Entscheidungsspielräume nach dem Grundsatz 'Gleiches gleich und Ungleiches ungleich' und unter Rekurs auf die real bestehenden Schadensverursachungs- und Schadensverhütungspotentiale in den einzelnen Branchen und Handlungsfeldern auszufüllen sind.

Für die Tätigkeit multinationaler Konzerne in Entwicklungs- und Schwellenländern bedeutet dies, dass deren interne Umwelt- und Sicherheitsstandards, jedenfalls ab einem gewissen Verdichtungs- und Allgemeinheitsgrad, potentiell zum Inhalt behördlicher Forderungen werden können; Forderungen, die über das Maß dessen, was einer durchschnittlichen einheimischen Firma abverlangt würde, deutlich hinausgehen. Dass die Begründung sich in diesem Falle nicht einfach auf die fremdländische Herkunft des Unternehmens stützen kann, ist evident; bestimmte Anforderungen könnten ihre Berechtigung aber sehr wohl aus dem Umstand beziehen, dass die Tochtergesellschaften der multinationalen Unternehmen einen besonders unmittelbaren Zugang zu vielen der betreffenden Technologien haben, und dass die Einhaltung der geltenden Standards einen wichtigen Indikator für die Zuverlässigkeit des einzelnen Betreibers darstellt - wobei es wiederum eine empirische Frage ist, in welchem Umfang die Behörden der einzelnen Länder aufgrund der jeweiligen Verwaltungs- und Rechtskultur von diesem Mittel Gebrauch machen¹³.

In einer ganz ähnlichen Weise schließt auch das Deliktsrecht an die selbstgesetzten Standards der einzelnen Industriesparten an, und auch hier macht sich das allgemeine Schädigungsverbot *neminem laedere* in seiner rechtsbildenden Kraft deutlich bemerkbar. So sehen sich die Gerichte bei Schadensersatzprozessen mit der Notwendigkeit konfrontiert, als Beurteilungskriterium nicht nur die schriftlich fixierten Regelwerke des formalen Rechts anzuwenden, sondern sich darüber hinaus intensiv mit den Besonderheiten des jeweiligen Handlungsfeldes auseinanderzusetzen; eine Tendenz, die sich auch deutlich im verstärkten Rückgriff auf die Kategorie der Verkehrssicherungspflich-

¹³ Eine wichtige juristische Detailfrage in diesem Zusammenhang lautet, ob ein solcher, faktisch nach in- und ausländischen Unternehmen differenzierender Vollzugsstil nicht mit den geltenden Investitionsschutzverträgen und dem darin verankerten Nicht-Diskriminierungsgebot kollidiert. Der hier vertretenen Position zufolge kann dem Vorwurf, man behandle jene strenger als ein vergleichbares einheimische Unternehmen, mit dem Nachweis signifikanter Unterschiede in der Dimension der technischen Ausstattung und der betrieblichen Fähigkeiten begegnet werden; dies jedenfalls dann, wenn die Forderungen sich im Rahmen dessen halten, was sich bei den Konzernen der betreffenden Kategorie bereits nachweisbar als Stand der Praxis herausgebildet hat.

ten dokumentiert. In Anwendung auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die internen Normen und Regeln der Konzerne, im Falle ihrer Missachtung, prinzipiell zur Grundlage haftungsrechtlicher Ansprüche werden können; mögliche Beispiele wären die sorgfaltswidrige Entsorgung von Sonderabfällen oder Umweltbeeinträchtigungen infolge mangelhafter Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Das Anspruchsniveau auf die Stufe des durchschnittlichen einheimischen Billigproduzenten abzusenken, wäre in vielen Fällen auch und gerade unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wenig überzeugend; zu deutlich heben sich die westlichen Konzerne aufgrund eigener Sorgfaldsmaßstäbe von jenen ab - wobei es wiederum detaillierten rechtsempirischen Studien überlassen bleiben muss, die tatsächliche Nutzung dieses Potentials durch die Rechtspraxis in den verschiedenen Ländern genauer auszuloten.

Die Suche nach möglichen Fixpunkten im Recht bestätigt das Bild eines engen Zusammenspiels der verschiedenen formalrechtlichen und quasi-rechtlichen Strukturen, eine Konstellation, in der viele der eingeschliffenen Vorstellungen von der Einheit und Geschlossenheit des Rechts neu überdacht werden müssen, wobei die Herausforderung darin besteht, das tradierte, etatistische Rechtsverständnis in den entscheidenden Punkten zu modifizieren, ohne es gleichzeitig, wie bei manchen Vertretern postmoderner Rechtstheorie, durch das Phantom völliger Beliebigkeit und Anomie zu ersetzen. Tatsächlich sieht sich das Recht in der heutigen Situation dazu veranlasst, die Grenzlinie zwischen rechtsrelevanten und irrelevanten Sachverhalten in vielen einzelnen Punkten neu zu justieren; aufgehoben wird diese Trennung hierdurch jedoch nicht. Weit davon entfernt, ein lückenloses Tableau für sämtliche Lebenslagen bereitzustellen, ist die Einheit des Rechts über weite Strecken eine praktische Hervorbringung, die auf der Ebene der Rechtsanwendung ins Werk gesetzt wird, was bei den Ausführenden eine hohe Empfänglichkeit für die Heterogenität der anstehenden Entscheidungsfälle voraussetzt. Der entscheidende 'Motor' für die Öffnung des Rechts liegt in elementaren Rechtsprinzipien wie dem Vertrauensgrundsatz oder dem Prinzip des *neminem laedere*, die unter den Bedingungen rechtlicher Fragmentierung als wichtiger Korrekturmechanismus fungieren. Auch wenn sich aus diesen Prinzipien in der Regel keine konkreten Entscheidungen oder gar die „one right solution“ ableiten lassen, sind sie doch die tiefer liegende Ursache dafür, dass das positive Recht in zunehmendem Maße von den verschiedenen quasi-rechtlichen Strukturen der Weltgesellschaft affiziert wird und Formen entwickelt, die Geltung der außerrechtlichen Normen und Standards flankierend abzusichern und ihre Einhaltung zu sanktionieren.

5. REFLEXIVE VERRECHTLICHUNG ALS AKTIVES SCHNITTSTELLEN-MANAGEMENT. AUF DEM WEG ZUM KOSMOPOLITISCHEN STAAT?

Das skizzierte Bild der Emergenz neuer, nicht-staatlicher Steuerungssysteme und ihrer Rückbettung in die institutionelle Ordnung steht in unmittelbarer Nähe zu einem Staats-

verständnis, welches in der globalisierungstheoretischen Literatur seit einiger Zeit unter dem Begriff des „kosmopolitischen Staats“ diskutiert wird (Beck 2002). Unter den Bedingungen der Entterritorialisierung, der Entgrenzung und der drohenden Abwanderung politisch relevanter Belange in den Bereich des Privaten kann der Staat seine Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit nur aufrechterhalten, indem er sich die begrenzte Effektivität vieler der herkömmlichen Handlungsformen vergegenwärtigt, sich eng an die Steuerungsbeiträge anderer Akteure anlehnt und Maßnahmen ergreift, diese zu lenken und zu koordinieren.

Der kosmopolitische Staat begreift sich selbst als Knotenpunkt in einem Ensemble weltweiter Regelungsnetze und setzt alles daran, mehr und mehr die Rolle eines „Interdependenz- und Schnittstellenmanagers“ zu übernehmen (Messner 2002, S. 28). Wie häufig betont wurde, erfordert die Anpassung an die neuen Gegebenheiten eine intensivierte Kooperation mit anderen Staaten und die Bereitschaft, einen Teil der eigenen Souveränität an supranationale Institutionen abzugeben; ein Prozess, der allerdings häufig nur sehr schleppend vorangeht und dem zum Teil durch einen Umbau der institutionellen Strukturen auf einzelstaatlicher Ebene vorgegriffen werden kann. Anvisiert ist ein Transformationsprozess, bei welchem der Staat sich aus eigenem Antrieb um eine stärkere Öffnung für Belange außerhalb seines eigenen Territoriums bemüht; um eine Überwindung nationaler Partikularitäten im Verhalten seiner verschiedenen Organe, sowie um ein neues Verständnis von nationaler Verantwortung, von Fairness und Solidarität.

Globalisierung sollte daher nicht vorschnell mit Entstaatlichung gleichgesetzt werden; wo es gelingt, die nationalen Institutionen an die neuen Herausforderungen anzupassen, bleibt der Staat ein wichtiger Akteur im globalen Steuerungsprozess. Zum Teil agiert er als wichtiger Initiator von Selbstregulierung, vor allem aber repräsentiert er eine unverzichtbare Anlaufstation für Ansprüche und Forderungen, die immer dann entstehen, wenn private Selbstregulierung an ihre Grenzen gelangt. Die Rolle des Interdependenz- und Schnittstellenmanagers in transnationalen Bezügen impliziert keineswegs eine Entwertung der bestehenden Institutionen, im Gegenteil - die Öffnung für transnationale Probleme kann in erheblichem Umfang auf bisherigen Erfahrungen mit gemischten Steuerungsarrangements und verschiedenen Formen der 'regulierten Selbstregulierung' aufbauen, auch wenn die emergenten Ordnungsstrukturen häufig weniger sichtbar zutage liegen als im innerstaatlichen Verhältnis. Das positive Recht als solches erweist sich bei näherer Betrachtung, zumindest in seinen Grundstrukturen, als sehr viel geschmeidiger und weltoffener, als aus der Sicht des rechtspositivistischen Paradigmas mit seinen hierarchischen und formalistischen Modellen zu vermuten gewesen wäre; wo es zu Erscheinungen der Abschottung gegenüber transnationalen Belangen kommt, ist

dies häufig weniger der Eigenlogik juristischen Denkens, als vielmehr einem Durchschlagen nationaler Partikularismen auf die Rechtspraxis geschuldet.

Dies zeigt sich auch und gerade im Zusammenhang mit Fragen der Justizgewährung bei Schädigungsereignissen in den Tätigkeitsländern der Konzerne. Für Betroffene in Entwicklungs- und Schwellenländern sind die Gerichte der westlichen Welt oftmals die einzige Chance auf ein faires und sachadäquates Verfahren; sei es aufgrund fehlender inhaltlicher Standards im eigenen Land, unzureichender Verfahrensregelungen oder aufgrund des Fehlens einer politisch unabhängigen Gerichtsbarkeit vor Ort. Durch die Bereitstellung geeigneter Zugangsmöglichkeiten zum Recht können die westlichen Länder erheblich zum globalen Rechtsfrieden beitragen, und sie können helfen, einzelne Wirtschaftsakteure, die deutlich gegen geltende Standards verstoßen, zu disziplinieren. Ein Blankoscheck für die permanente Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten ist dies nicht; vielmehr müssen die Fälle einen deutlichen Inlandsbezug aufweisen, der in der Regel dann als gegeben angesehen werden kann, wenn der betreffende Staat zugleich der Ort ist, an welchem der beklagte Konzern seinen Stammsitz hat. Dass die Überwindung der nationalstaatlichen Binnenperspektive teilweise große Schwierigkeiten bereitet, zeigt sich dort, wo die Klagen ausländischer Betroffener ohne nähere Prüfung und unter allerlei Vorwänden abgewiesen werden (etwa unter Verweis auf die Dezentralität heutiger Konzerne, oder mit der Begründung, man sei selbst nicht in der Lage, die nötigen Beweismittel zu erheben); Erscheinungen der Justizverweigerung, in denen teilweise allerlei protektionistische Impulse und Reflexe der „Wiedereinzäunung“ und nationalstaatlichen „Wiedereinmauerung“ (*Beck*) zum Ausdruck kommen.

Die Verbesserung der rechtlichen Zugangsmöglichkeiten für ausländische Betroffene ist nur einer von mehreren denkbaren Schritten, um zu einer weltweiten Verflechtung der Regelungsnetze beizutragen; ein weiterer Ansatz bestünde darin, bestehende Formen der Investitionsförderung durch Institutionen wie das *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit* BMZ, die *Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft* DEG oder die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* KfW stärker als bisher an die Einhaltung geeigneter Umwelt- und Sicherheitsstandards zu binden (zu diesen Instrumenten vgl. Böttger 2002, S. 106 ff). Scheint man sich bisher weitgehend damit zu begnügen, die betreffenden Investitionsprojekte auf ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Standards des jeweiligen Tätigkeitslandes zu überprüfen, wäre die geregelte Bezugnahme auf die Normen und Standards, wie sie sich in der Praxis der verschiedenen Branchen und Unternehmenstypen informell herausgebildet haben, ein viel versprechender Weg, das ökologische Gefälle zwischen den verschiedenen Ländern der Welt zu überbrücken und staatliche Verantwortung für die Auslandsaktivitäten der 'eigenen' Kon-

zerne zu übernehmen, ohne den Rahmen dessen, was wirtschaftlich machbar und auch in Industriekreisen prinzipiell konsensfähig ist, zu überdehnen.

Dass das Verhältnis zwischen den westlichen Ländern und den dort ansässigen, weltweit operierenden Unternehmen auch im Zeitalter der 'Entterritorialisierung' und 'Entgrenzung' von einem besonderen Näheverhältnis geprägt ist (nicht zuletzt deshalb, weil die Konzerne in der Öffentlichkeit weiterhin als deutsche, als französische, US-amerikanische usw. wahrgenommen werden), kommt auch in den Bemühungen des deutschen Umweltministeriums zum Ausdruck, in einem gemeinsamen Dialog mit den Vertretern der deutschen Wirtschaft und verschiedenen Umweltorganisationen zu einem neuen, besonders detaillierten und gehaltvollen Verhaltenskodex zu gelangen (zu dieser Initiative vgl. Herberg 2003). Dass die Verhandlungen im Jahr 2002 aufgrund unüberbrückbarer Konflikte zwischen den Teilnehmern abgebrochen wurden (vor allem: aufgrund von Konflikten rund um die Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der Standards), schmälert nicht unbedingt ihren Wert als zukunftsweisenden Versuch, zu neuen Steuerungsformen an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Staatenwelt zu gelangen; dies vor allem mit Blick auf die ursprüngliche Zielsetzung der Initiative, die Leitlinien stärker als bisher auf die vorfindbaren Elemente privater Selbstregulierung zu beziehen, was im Falle weiterer Anstrengungen in diese Richtung (ob in Deutschland oder anderen Ländern) einen wichtigen Ansatz darstellen könnte, die informellen Normstrukturen in ein Stadium größerer Sichtbarkeit und Transparenz zu überführen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt das Konzept des kosmopolitischen Staats nicht viel mehr als einen Idealtypus dar, einen Sammelbegriff für einzelne Vorgänge und Erscheinungen, in denen sich der Übergang zu einem neuen Verhältnis zwischen Staat und (Welt-) Gesellschaft sowie zu einem veränderten Verhältnis zwischen den einzelnen Staaten manifestiert. Ein wichtiges Bewährungsfeld ist die Frage nach der Fähigkeit staatlichen Handelns, sich die Vielzahl der emergenten, paralegalen Ordnungsstrukturen im transnationalen Raum aktiv zunutze zu machen und hierdurch der Gefahr einer möglichen Aushöhlung seiner eigenen Gestaltungsfähigkeit wirksam entgegenzusteuern. Dass es sich bei vielen dieser Ordnungsstrukturen, trotz ihrer privaten Provenienz, gerade nicht um eine reine Privatangelegenheit der Wirtschaftswelt handelt, kommt auch in zahlreichen Anschlussstellen des geltenden Rechts zum Ausdruck, die unter Gesichtspunkten der Kosmopolitisierung möglichst optimal zur Geltung zu bringen und weiter auszubauen wären. Prinzipiell trifft auch hier zu, was über die verschiedenen Formen kooperativer und 'reflexiver' Steuerung im innerstaatlichen Verhältnis gesagt wird: um zu sinnvollen Steuerungsformen zu gelangen, muss sich der Staat um eine möglichst intensive Einbeziehung der Intelligenz, der Problem- und Praxisnähe gesellschaftlicher Akteure bemühen. Das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen voranschreitender globaler Vergesellschaftung und nachhinkender politischer Vergemeinschaftung auf

Weltebene wird hierdurch zwar nicht beseitigt, es kommen aber Möglichkeiten in den Blick, es zumindest in einigen seiner negativen Effekte, Gefahren und Nebenwirkungen abzufedern.

LITERATUR

- Altwater, Elmar/ Mahnkopf, Birgit 1996: Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik der Weltgesellschaft. Münster, Westfälisches Dampfboot
- Austin, John 2002: Zur Theorie der Sprechakte (How to do Things with Words). Stuttgart, Reclam
- Baierlipp, Matthias 2002: Die Haftung der Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns für die Verbindlichkeiten ihrer ausländischen Tochtergesellschaft. Eine vergleichende Untersuchung nach deutschem und französischem Recht. Hamburg, Verlag Dr. Kovac
- Beck, Ulrich 1997: Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus - Antworten auf Globalisierung. Frankfurt/ Main, Suhrkamp
- Ders. 2002: Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter. Neue weltpolitische Ökonomie. Frankfurt/ Main, Suhrkamp
- Böttger, Katja 2002: Die Umweltpflichtigkeit von Auslandsdirektinvestitionen im Völkerrecht. Baden-Baden, Nomos
- Bohnsack, Ralf 1993: Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung. Opladen, Leske und Budrich
- Bovens, Mark 1998: The Quest for Responsibility. Accountability and Citizenship in Complex Organizations. Cambridge, Cambridge University Press
- Brock, Lothar/ Albert, Mathias 1995: Entgrenzung der Staatenwelt. Zur Analyse weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen. In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, H. 2, S. 259 - 285
- Brodel, Dietmar 1996: Internationales Umweltmanagement. Gestaltungsfelder - Determinanten - Ausprägungen. Wiesbaden, Gabler
- Brüggemeier, Gert 1994: Enterprise Liability for Environmental Damage: German and European Law. In: G. Teubner (Hg.), Environmental Law and Ecological Responsibility. Wiley, Chichester, S. 75-97
- Brühl, Tanja/ Deibel, Tobias/ Hamm, Brigitte/ Ummel, Hartwig/ Martens, Jens (Hg.) 2001: Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden. Bonn, Dietz
- Callies, Graf Peter 2004: Transnationales Handelsvertragsrecht: Private Ordnung und staatlicher Rahmen. In: Zangl/ Zürn (a.a.O.), S. 160-178
- Cutler, Claire 2002: Private International Regimes and Interfirm Cooperation. In: Hall/ Biersteker 2002 (a.a.O.), S. 23-42
- Cutler, Claire/ Haufler, Virginia/ Porter, Tony 1999: Private Authority and International Affairs. Albany, New York, SUNY Press
- Desai, Uday 1998 (Hg.): Ecological Policy and Politics in Developing Countries. New York, State University of New York Press
- Dilling, Olaf 2005: Die Produktionsbedingung als Produkteigenschaft. Ein Fallbeispiel für die Haftung bei Werbung mit ethischen Produktionsstandards nach der Schuldrechtsreform. In: Winter 2005 (a.a.O.), S. 283-314
- Ehrlich, Eugen 1989: Grundlegung der Soziologie des Rechts. Berlin, Duncker und Humblot

- Esser, Josef 1990: Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre. Tübingen, Mohr
- Fikentscher, Wolfgang 1976: Schuldrecht. Berlin / New York, de Gruyter
- Fuchs, Peter 1997: Transnationale Konzerne als Akteure 'nachhaltiger' Entwicklung? In: Nord-süd aktuell, H. 2, S. 284 ff
- Giddens, Anthony 1990: Konsequenzen der Moderne. Frankfurt/ Main, Suhrkamp
- Glinski, Carola 2005: Haftung multinationaler Unternehmen für Umweltschäden bei Auslandsdirektinvestitionen. In: Winter 2005 (a.a.O.), S. 231-282
- Gündling, Lothar 1998: Umweltrechtsberatung und Institutionenentwicklung im Umweltbereich. Schwerpunkte, Methoden, Beratungsressourcen. Wiesbaden, Universum Verlagsanstalt
- Günter, Klaus/ Randeria, Shalini 2001: Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozess der Globalisierung. Arbeitspapiere der Werner Reimers Stiftung, H4, Bad Homburg
- Habermas, Jürgen 1987: Theorie des kommunikativen Handelns. Kritik der funktionalistischen Vernunft. 2 Bde, Frankfurt/ Main, Suhrkamp
- Ders. 1998: Die postnationale Konstellation. Politische Essays. Frankfurt/ Main, Suhrkamp
- Hall, Rodney/ Biersteker, Thomas (Hg.) 2002: The Emergence of Private Authority in Global Governance. Cambridge, Cambridge University Press
- Hansen, Michael 1999: Cross Border Environmental Management in Transnational Corporations. Occasional Paper 5, Copenhagen Business School
- Hasenclever, Andreas/ Mayer, Peter/ Rittberger, Volker 1997: Theories of International Regimes. Cambridge, University Press
- Haufler, Virginia 2001: A Public Role for the Private Sector. Industry Self-Regulation in a Global Economy. Washington D.C., Carnegie Endowment
- Helbig, Jörg/ Volkert, Jürgen 1999: Freiwillige Standards im Umweltschutz. Heidelberg, Physika-Verlag
- Herberg, Martin 2000: „Die Betriebe müssen ihre Hausaufgaben machen“. Auslandsaudits als Instrument der umweltbezogenen Selbstregulierung in transnationalen Chemiekonzernen. Bremen, Werkstattberichte der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht FEU
- Ders. 2001: Codes of Conduct und kommunikative Vernunft. Rechtssoziologische Überlegungen zu den Umweltleitlinien transnationaler Chemiekonzerne, in Zeitschrift für Rechtssoziologie Bd. 22 H1, S. 25 ff
- Ders. 2003: Kooperatives Regierungshandeln und Codes of Conduct im Politikfeld Umweltschutz bei Auslandsdirektinvestitionen. In: W. Köck/ B. Hansjürgens (Hg.), Kooperative Umweltpolitik. Baden-Baden, Nomos
- Ders. 2005a: Erzeugen multinationale Unternehmen ihr eigenes Umweltrecht? Bausteine zu einer Theorie transnationaler Regulative. In: Winter 2005 (a.a.O.), S. 73-114
- Ders. 2005b: Private Authority, Global Governance, and the Law. The Case of Environmental Self-Regulation in Multinational Enterprises. In G. Winter (Hg.), Multilevel Governance of Global Environmental Change, Cambridge Univ. Press (im Erscheinen)

- Ders. 2006: Private Regulative in den Lücken der Staatenwelt. Dissertation Bremen (im Erscheinen)
- Hirst, Paul / Thompson, Graham 1996: Globalization in Question, Cambridge, Cambridge University Press
- Jasanoff, Sheila 1994: Learning from Disaster. Risk Management after Bhopal. Pennsylvania Press
- Kline, John M. 1985: International Codes and Multinational Business. Setting Guidelines for International Business Operations. Westport/ London, Quorum Books
- Köndgen, Johannes 1981: Selbstbindung ohne Vertrag. Zur Haftung aus geschäftsbezogenem Handeln. Tübingen, J.C.B. Mohr
- Kobrin, Stephen J. 2002: Economic Governance in an Electronically Networked Global Economy. In: Hall/ Biersteker 2002 (a.a.O.), S. 43-75
- Kohler-Koch, Beate 1993: Die Welt regieren ohne Weltregierung. In: C. Böhret/ G. Wewer, Regieren im 21. Jahrhundert. Zwischen Globalisierung und Regionalisierung. Opladen, Leske und Budrich, S. 109-142
- Dies 1996: Politische Unverträglichkeiten von Globalisierung. In: U. Steger, Globalisierung der Wirtschaft. Konsequenzen für Arbeit, Technik, Umwelt. Berlin u.a., Springer, S. 83-114
- Krut, Riva/ Gleckman, Harris 1998: ISO 14 000 - a Missed Opportunity for Sustainable Industrial Development. London, Earthscan
- Lampe, Ernst-Joachim (Hg.) 1995: Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Baden-Baden, Nomos
- Lipshutz, Ronnie/ Fogel, Cathleen 2002: "Regulation for the Rest of us?" Global Civil Society and the Privatization of Transnational Regulation. In: Hall/ Biersteker 2002 (a.a.O.), S. 115-140
- Luhmann, Niklas 1987: Rechtssoziologie. Opladen, Westdt. Verlag
- Malinowski, Bronislaw 1949: Sitte und Verbrechen bei den Naturvölkern. Wien, Humboldt Verlag
- Mann, Michael 1990: Geschichte der Macht. Von den Anfängen bis zur griechischen Antike. Frankfurt/ New York, Campus
- Martinek, Michael 1979: Repräsentantenhaftung. Die Organhaftung nach § 31 BGB als allgemeines Prinzip der Haftung von Personenverbänden für ihre Repräsentanten. Ein Beitrag zum System der Verschuldenszurechnung. Berlin, Duncker und Humblot
- Matusche-Beckmann, Annemarie 2001: Das Organisationsverschulden. Tübingen, Mohr-Siebeck
- Meier, Werner 2000: Grenzüberschreitender Durchgriff in der Unternehmensgruppe nach US-amerikanischem Recht. Jurisdiktions- und Prozessrecht, Kollisionsrecht, materielles Recht. Frankf./ Main, Peter Lang
- Messner, Dirk 2002: Nationalstaaten in der Global Governance- Architektur. Wie kann das deutsche politische System Global Governance- tauglich werden? Duisburg, INEF- Report Heft 66
- Nitze, Andreas 1991: Die organisatorische Umsetzung einer ökologisch bewussten Unternehmensführung. Eine empirische Erhebung mit Fallbeispielen. Bern und Stuttgart

- Oevermann, Ulrich/ Schuster, Leo/ Simm, Andreas 1985: Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis. Wiesbaden, BKA-Forschungsreihe
- Ott, Walter 1992: Der Rechtspositivismus. Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus. Berlin, Duncker und Humblot
- Paul, James A. 2001: Der Weg zum Global Compact. Zur Annäherung von UNO und multinationalen Unternehmen. In: Brühl u.a. (a.a.O.), S. 104-129
- Paulus, Andreas L. 2001: Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung. München, C.H.Beck
- Pauly, Louis W. 2002: Global Finance, Political Authority, and the Problem of Legitimation. In: Hall/ Biersteker 2002 (a.a.O.), S. 76-90
- Polanyi, Michael 1964: Personal Knowledge. Towards a Post-Critical Philosophy. Chicago, University of Chicago Press
- Razeen, Sally 1996: Public Policy and the Janus Face of the Multinational Enterprise: National Embeddedness and International Production. In: P. Gummert (Hg.), Globalization and Public Policy, Cheltenham
- Rittstieg, Andreas 1982: Die Konkretisierung technischer Standards im Anlagenrecht. Köln, Heymann
- Rosenau, James 1992: Governance, Order and Change in World Politics. In: Ders./ E. O. Czempiel (Hg.), Governance without Government. Order and Change in World Politics. Cambridge, Cambridge University Press, S. 3-17
- Rublack, Susanne 1993: Der grenzüberschreitende Transfer von Umweltrisiken im Völkerrecht. Möglichkeiten und Grenzen der Zuweisung von Umweltverantwortung am Beispiel der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung, der internationalen Vermarktung von Chemikalien und des Transfers umweltgefährdender Technologien. Nomos, Baden-Baden
- Santos, Boaventura de Sousa 1995: Toward a New Common Sense. Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition. New York u. London, Routledge
- Sassen, Saskia 2002: The State and Globalization. In: Hall/ Biersteker 2002 (a.a.O.), S. 91-114
- Scherer, Andreas 2003: Multinationale Unternehmen und Globalisierung. Zur Neuorientierung der Theorie der multinationalen Unternehmung. Heidelberg, Physica Verlag
- Schiemann, Gottfried 1989: Das allgemeine Schädigungsverbot „alterum non laedere“. In: Juristische Schulung, 29. JG., H. 5, S. 345-350
- Schmidt-Preuß, Matthias 1998: Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, in: Veröff. der Vereinigung dt. Staatsrechtslehrer 56, S. 160 ff
- Teubner, Gunther 2000: Des Königs viele Leiber. Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts. In: H. Brunkhorst/ M. Kettner (Hg.), Globalisierung und Demokratie. Wirtschaft, Recht, Medien. Frankfurt/ Main, Suhrkamp. S. 240-273
- Weber, Max 1980⁵: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen, Mohr
- Wesel, Uwe 1985: Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Frankfurt/ Main, Suhrkamp

Willke, Helmut 1996: Ironie des Staates. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft.
Frankfurt/ Main, Suhrkamp

Winter, Gerd 2005 (Hg.): Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und
Recht bei Auslandsdirektinvestitionen. Baden-Baden, Nomos

Zangl, Bernhard/ Zürn, Michael (Hg.) 2004: Verrechtlichung - Baustein für Global Governance? Texte
der Stiftung Entwicklung und Frieden. Bonn, J.H.W. Dietz

BIOGRAPHISCHE ANMERKUNG

Martin Herberg ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt A3 „Transnational Governance und internationales Recht“ im Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ der Universität Bremen.

Telefon: +49 421 218 8713

Fax: +49 421 218-8721

E-Mail: martin.herberg@sfb597.uni-bremen.de

Anschrift: Universität Bremen, Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“, Linzer Strasse 9a, D 28359 Bremen